

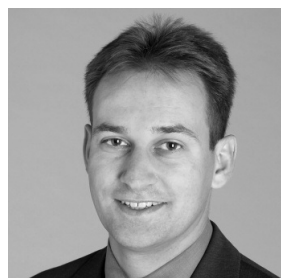
Konzernsteuerquote als Messgrösse der Steuerplanung

Eine systematische Analyse der Konzernsteuerquote und Darstellung ihrer Einflussfaktoren

Lic. oec. HSG Stephan Kuhn/Lic. oec. publ. René Röthlisberger/Lic. oec. publ. Sarah Niggli



Stephan Kuhn,
dipl. Steuerexperte,
lic. oec. HSG,
Partner, Ernst & Young AG,
Zürich
stephan.kuhn@ch.ey.com



René Röthlisberger,
dipl. Steuerexperte,
lic. oec. publ.,
Partner, Ernst & Young AG,
Zürich
rene.roethlisberger@ch.ey.com



Sarah Niggli, lic. oec. publ.,
Tax, Ernst & Young AG,
Zürich
sarah.niggli@ch.ey.com

Inhalt*

1	Einleitung	3.1.2	Latente Steuern auf Verlustvorträgen
2	Laufende und latente Steuern	3.1.3	Ausweis
2.1	Laufende Steuern	3.1.4	Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern
2.2	Latente Steuern	3.1.5	Anhang
2.2.1	Definition	3.1.6	Überleitungsrechnung (Reconciliation)
2.2.2	Methoden zur Erfassung latenter Steuern	3.2	International Financial Reporting Standards (IFRS)
2.2.2.1	Konzept der Abgrenzung (erfolgsrechnungsorientiert vs. bilanzorientiert)	3.2.1	Latente Steuern auf temporären Differenzen
2.2.2.2	Umfang der Abgrenzung (temporäre vs. permanente Differenzen)	3.2.2	Latente Steuern auf Verlustvorträgen
2.2.2.3	Art der Berechnung (Verbindlichkeitsmethode vs. Abgrenzungsmethode)	3.2.3	Ausweis
2.2.3	Latenter Steueraufwand (-ertrag) vs. aktive und passive latente Steuern	3.2.4	Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern
2.2.4	Kompensatorischer Effekt latenter Steuern	3.2.5	Anhang
2.2.5	Reagibilität latenter Steuern auf Steuersatzänderungen	3.2.6	Überleitungsrechnung (Reconciliation)
3	Gewinnsteuern in den verschiedenen Rechnungslegungsstandards	3.2.6.1	Form
3.1	Swiss GAAP FER	3.2.6.2	Möglicher Aufbau einer Überleitungsrechnung
3.1.1	Latente Steuern auf temporären Differenzen	3.2.6.3	Erwarteter Steueraufwand gemäss anzuwendendem Steuersatz
		3.2.6.3.1	Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen
		3.2.6.3.2	Steuerfreie oder zu unterschiedlichen Steuersätzen besteuerte Erträge
		3.2.6.3.3	Sockelsteuern
		3.2.6.3.4	Aktive latente Steuern
		3.2.6.3.5	Wirkung von Steuersatzänderungen auf bilanzierten latenten Steuerposten
		3.3	US GAAP (Unterschiede zu IFRS)
		3.4	Übersicht über die verschiedenen Rechnungslegungsstandards

* Die Autoren danken Peter Beerstecher, lic. oec. HSG, für seine tatkräftige Mitarbeit.

3.5	Konsequenzen
3.5.1	Informationen nutzen
3.5.2	Schweizer Börse verlangt ab 2005 IFRS oder US GAAP
3.5.3	Optimierung
4	Die Konzernsteuerquote
4.1	Grundlagen
4.1.1	Zum Begriff der Konzernsteuerquote
4.1.2	Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote
4.2	Graphische Darstellung der Konzernsteuerquote
4.2.1	Einführendes Beispiel
4.2.2	Verlauf der Konzernsteuerquoten-Kurve
4.2.3	Konsequenz für die Steuerplanung
4.3	Vorzeichen der Konzernsteuerquote
4.3.1	Konstellationen
4.3.2	Aussagekraft
4.3.2.1	Gewinn vor Steuern in Verbindung mit Steuerertrag
4.3.2.1.1	Vorjahreskorrekturen
4.3.2.1.2	Hohe Gewinne in einem Niedrigsteuerland und Verluste in einem Hochsteuerland
4.3.2.1.3	Aussagekraft
4.3.2.2	Verlust vor Steuern in Verbindung mit einem Steueraufwand
4.4	Beeinflussbare vs. nicht beeinflussbare Bestimmungsfaktoren
4.4.1	Übersicht
4.4.2	Beeinflussung des Basissatzes
4.4.3	Steuereffekte infolge Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern
4.4.4	Vom anwendbaren Steuersatz und vom Gewinn vor Steuern unabhängige Steuereffekte
4.4.5	Die wichtigsten Bestimmungsfaktoren
5	Konzernsteuerquote als Messgrösse der Steuerplanung
5.1	Gegenstück zur Cashflow-orientierten Steuerpolitik
5.2	Konzernsteuerquote als Value Driver
5.3	Vor- und Nachteile der Konzernsteuerquote als Messgrösse
5.3.1	Vorteile
5.3.2	Nachteile
5.4	Würdigung
	Literatur
	Rechnungslegungsstandards und -vorschriften

1 Einleitung

Die Rechnungslegung für Gewinnsteuern im Konzernverhältnis ist in den verschiedenen Rechnungslegungsstandards ausführlich geregelt. Detaillierte Offenlegungsvorschriften ermöglichen es dem Bilanzleser, einen tiefen Einblick in die Steuersituation einer Unternehmung zu bekommen.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Fragen, wie die offen zu legenden Daten, deren Bereitstellung mit einem grossen Aufwand verbunden ist, für eine wertmaximierende Steuerplanung genutzt werden können und inwiefern die Konzernsteuerquote¹ als Verhältnis zwischen ausgewiesenem Steueraufwand und Gewinn vor Steuern² eine Messgrösse für die betriebliche Steuerplanung darstellt.

Nach Erläuterungen zur Thematik der latenten Steuern werden die Standards betreffend Gewinnsteuern von Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP einander systematisch gegenübergestellt. Die wichtigsten Gemeinsamkeiten resp. Unterschiede werden illustriert und die Offenlegungsvorschriften dargestellt.

In den darauf folgenden Darlegungen wird die Konzernsteuerquote als Verhältnis zwischen ausgewiesenem Steueraufwand und Gewinn vor Steuern in drei Komponenten zerlegt: in den Basissteuersatz, die Steuereffekte infolge Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern sowie die Steuereffekte, die unabhängig sind vom anwendbaren Steuersatz und vom laufenden Gewinn vor Steuern. Anhand dieser Bestandteile wird systematisch aufgezeigt, welches die Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote sind, in welchem Ausmass diese beeinflusst werden können und woran sich eine wertmaximierende Steuerplanung orientieren sollte. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Komponenten auch graphisch dargestellt.

Der Artikel schliesst mit einer Beurteilung, inwiefern die Konzernsteuerquote und die Qualität der Berichterstattung als Messgrösse für die Beurteilung des Erfolgs der betrieblichen Steuerplanung genutzt werden können.

2 Laufende und latente Steuern

Die Steuerbelastung eines Konzerns setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: den laufenden und den laten-

1 Zum Begriff «Konzernsteuerquote» s. Abschn. 4.1.

2 Im Folgenden verstehen wir unter dem Gewinn vor Steuern den Gewinn vor Gewinnsteuern, aber nach allen übrigen Steuern (insbesondere auch nach Kapitalsteuern).

ten Steuern. Auf diese Bestandteile soll nachfolgend näher eingegangen werden.

2.2 Laufende Steuern

Mit laufenden Steuern sind vorliegend die laufenden Gewinnsteuern gemeint, d.h. jene Steuern, die ein juristisch selbständiges Unternehmen oder ein Unternehmensverbund auf dem steuerbaren Gewinn gemäss nationalem Steuerrecht bezahlen muss. Darunter fallen die zahlbaren oder bezahlten bzw. rückerstattbaren Gewinnsteuern auf dem steuerbaren Ergebnis der Periode, Quellensteuern sowie die durch Betriebsprüfungen früherer Steuerperioden erhobenen Steuerbelastungen, -rückvergütungen oder Strafsteuern.³

Je nach Rechnungslegungsstandard können unter die laufenden Gewinnsteuern noch weitere Steuerarten subsumiert werden. So können nach Swiss GAAP FER 11.13 auch die Kapitalsteuern zu den laufenden Gewinnsteuern gezählt werden. Nach IAS 12.2 sind in den laufenden Gewinnsteuern zusätzlich die Grundstückgewinnsteuern zu berücksichtigen. Handänderungsteuern sowie Mehrwertsteuern gelten in Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP als übriger Betriebsaufwand und fallen nicht unter die laufenden Steuern (vgl. Swiss GAAP FER 11.10, IAS 12.2).

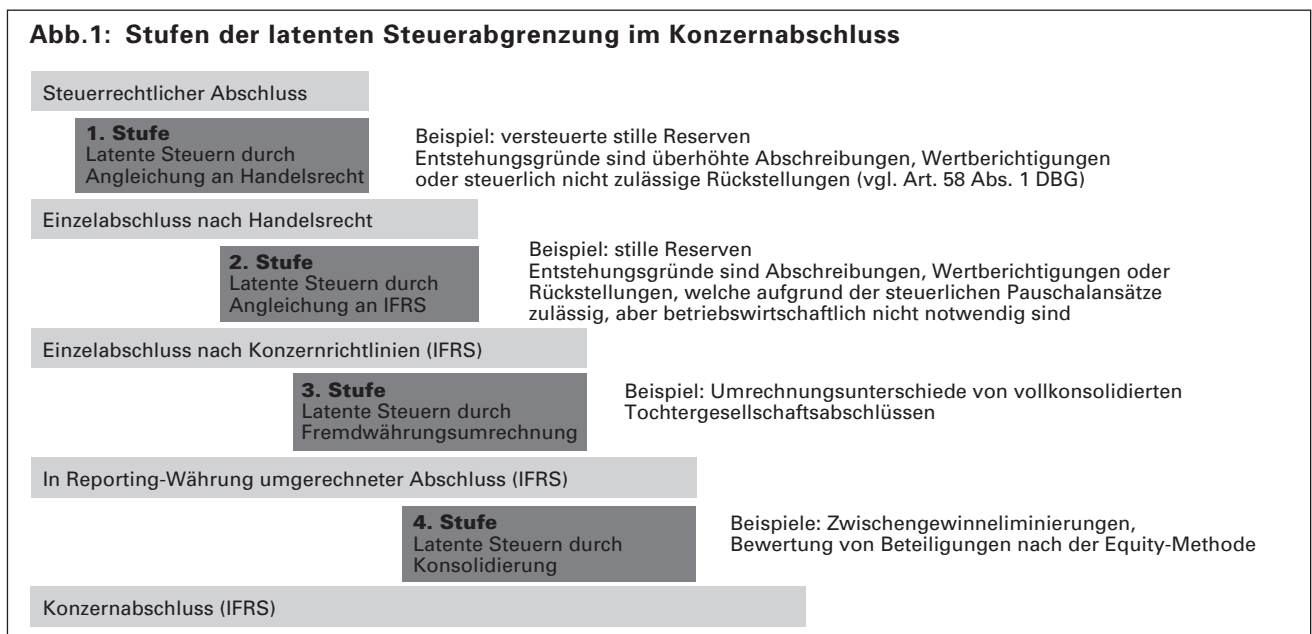
2.2 Latente Steuern

2.2.1 Definition

«Die latente Steuerabgrenzung korrigiert sowohl in der Entstehungsperiode (z.B. bei Neubewertung einer Bilanzposition) als auch in den Kompensationsperioden (z.B. während der Abschreibungszeit der neu bewerteten Position) den im handelsrechtlichen Abschluss ausgewiesenen Gewinnsteueraufwand, erreicht dadurch einen adäquaten Ausweis der Relation zwischen ausgewiesenen Ergebnis und Steueraufwand und führt letztlich zu periodengerechten Ergebnisaussagen.»⁴

Latente Steuern beziehen sich somit auf vorübergehende, nicht zahlungswirksame Steuern, die sich im Zeitablauf wieder aufheben, d.h., sie werden sukzessive zur (tatsächlichen) laufenden Steuer bzw. saldieren sich gegenseitig im Rahmen der Berechnung der laufenden Steuern. Sie entstehen einerseits aus aktivierbaren Verlustvorträgen, andererseits aus temporären Unterschieden zwischen der massgeblichen lokalen Steuerbemessungsgrundlage (Steuerbilanz) und den Wertansätzen des angewandten Rechnungslegungsstandards. Damit wird das Ziel verfolgt, einen möglichst genauen Einblick in die Steuerbelastung von Unternehmen zu gewinnen.⁵ Latente Steuern können auf folgenden vier Stufen auftreten:

Abb.1: Stufen der latenten Steuerabgrenzung im Konzernabschluss



3 Vgl. COTTING, Rechnungslegung von latenten Ertragssteuern im Konzernabschluss nach einem True-and-fair-View, S. 670 f.

4 MEYER, Konzernrechnung, S. 199.

5 Vgl. DUSEMOND/KESSLER, Rechnungslegung kompakt, S. 148.

2.2.2 Methoden zur Erfassung latenter Steuern

Die verschiedenen Methoden zur Erfassung latenter Steuern unterscheiden sich v.a. in Bezug auf:

- das Konzept der Abgrenzung (erfolgsrechnungsorientiert vs. bilanzorientiert);
- den Umfang der Abgrenzung (temporäre vs. permanente Differenzen);
- den angewandten Steuersatz (Verbindlichkeitsmethode vs. Abgrenzungsmethode).

2.2.2.1 Konzept der Abgrenzung (erfolgsrechnungsorientiert vs. bilanzorientiert)

In Bezug auf die Abgrenzung von latenten Steuern ist zwischen der erfolgsrechnungsorientierten Sichtweise (timing-Konzept) und der bilanzorientierten Sichtweise (temporary Konzept) zu unterscheiden. Die erfolgsrechnungsorientierte Sichtweise stellt bei der Abgrenzung latenter Steuern nur auf solche Differenzen ab, die sowohl erfolgswirksam entstanden sind als auch erfolgswirksam aufgelöst werden.⁶

Im Rahmen der bilanzorientierten Sichtweise erfolgt ein Vergleich der Steuerbilanz und der Konzernbilanz. Die Zielsetzung dieser Betrachtungsweise ist im richtigen Ausweis der Vermögenslage begründet und berücksichtigt neben erfolgswirksam entstandenen Differenzen auch die nicht erfolgswirksamen Differenzen.⁷ Somit stellt die erfolgsrechnungsorientierte Sichtweise eine Teilmenge der bilanzorientierten Sichtweise dar.⁸ Das bilanzorientierte Konzept wird von Swiss GAAP FER sowie von den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP verwendet.⁹

2.2.2.2 Umfang der Abgrenzung (temporäre vs. permanente Differenzen)

Swiss GAAP FER, IFRS sowie US GAAP unterscheiden zwei Arten von Differenzen: temporäre und permanente Differenzen.

Permanente Differenzen sind steuerliche Einmaleffekte, welche sich im Zeitablauf nicht wieder ausgleichen. Typischerweise fallen darunter nicht abzugsfähige Aufwände bzw. steuerfreie Erträge (z.B. steuerliche Freibeträge, steuerfreie Beteiligungserträge, Investitionszulagen).¹⁰

Nach Swiss GAAP FER sowie nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP müssen auf permanenten Differenzen keine latenten Steuern abgegrenzt werden.

Temporäre Differenzen sind alle Bewertungsunterschiede, die künftig zu einem unterschiedlichen Gewinn zwischen dem Steuerrechtsabschluss und dem Konzernabschluss führen. Temporäre Differenzen entstehen beispielsweise bei unterschiedlichen Abschreibungsregelungen auf den Stufen Einzel- und Konzernabschluss. Wenn ein Aktivum steuerlich schneller abgeschrieben wird als gemäss Konzernrichtlinien (KR), liegt der KR-Wert über dem steuerlichen Wert. Der Gewinn auf Konzernstufe ist infolge des kleineren Abschreibungsbetrages grösser als der steuerliche Gewinn. Diese Differenz muss jedoch um die steuerlichen Auswirkungen bereinigt werden. Es werden ein Steueraufwand verbucht und somit passive latente Steuern gebildet. Wenn gegen Ende der Nutzungsdauer das Aktivum steuerlich bereits auf null abgeschrieben ist, gemäss Konzernrichtlinien jedoch immer noch Abschreibungen vorzunehmen sind, werden die passiven latenten Steuern erfolgswirksam aufgelöst. Wenn das Aktivum auf beiden Stufen auf null abgeschrieben ist, verschwindet auch die Differenz und damit auch die Notwendigkeit einer latenten Steuerposition (daher die Bezeichnung «temporäre Differenz»).

2.2.2.3 Art der Berechnung (Verbindlichkeitsmethode vs. Abgrenzungsmethode)

Hinsichtlich des in die Berechnung einflussenden Steuersatzes lassen sich die Abgrenzungsmethode (deferred method oder deferral method) und die Verbindlichkeitsmethode (liability method) unterscheiden.

Bei der Abgrenzungsmethode wird auf den Steuersatz abgestellt, welcher im Zeitpunkt des Entstehens der temporären Differenz Gültigkeit hat.¹¹

Bei der Verbindlichkeitsmethode ist die Bewertung der temporären Differenzen wesentlich aufwendiger. Berechnungsgrundlage bilden die temporären Differenzen und der Steuersatz, der im Jahr der Auflösung der Differenz gilt. Mit anderen Worten, die temporären Differenzen sind mit den tatsächlich zu erwartenden bzw. angekündigten Steuersätzen zu multiplizieren.¹² US GAAP lassen in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze we-

6 Vgl. HAYN/WALDERSEE, IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich, S. 241.

7 Vgl. KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, Rz 427.

8 Vgl. SCHILDBACH, US-GAAP, S. 168.

9 Vgl. KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, Rz 427.

10 Vgl. GRÜNBERGER, IAS und US-GAAP 2002/2003, S. 90.

11 Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 382.

12 Vgl. GRÜNBERGER, IAS und US-GAAP 2002/2003, S. 89; BAETGE/KIRSCH/THIELE, Konzernbilanzen, S. 512; Swiss GAAP FER 11.6; IAS 12.47 i.V.m. 12.48.

niger Spielraum, indem die Steuersätze bereits in Kraft gesetzt sein müssen (SFAS 109.18), während bei Swiss GAAP FER und IFRS bereits die Ankündigung eines anderen Steuersatzes genügt. Bei einem progressiven Tarif ist die durchschnittliche künftige Belastung zu schätzen (IAS 12.49, SFAS 109).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP die jährliche Abgrenzung der latenten Gewinnsteuern basierend auf dem bilanzorientierten Konzept (temporary Konzept) und mittels der umfassenden Verbindlichkeitsmethode (comprehensive liability method) berechnen.¹³

2.2.3 Latenter Steueraufwand (-ertrag) vs. aktive und passive latente Steuern

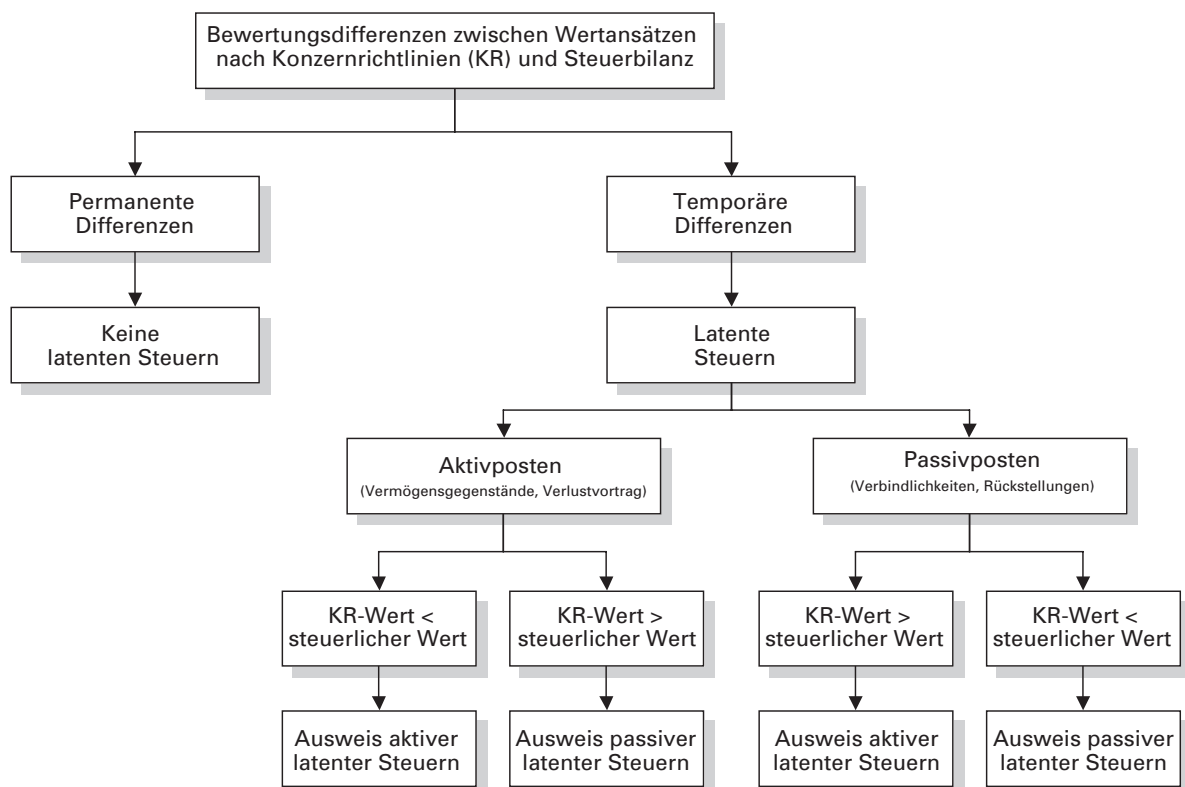
Es ist zu unterscheiden zwischen (aktiven und passiven) latenten Steuern als Bilanzpositionen¹⁴ und latentem Steueraufwand bzw. latentem Steuerertrag. Latenter Steueraufwand (-ertrag) resultiert aus der periodischen

Veränderung der abgegrenzten latenten Gewinnsteuern und ist in der Jahresrechnung auszuweisen. Die nachfolgende Abbildung (Abb. 2) veranschaulicht die wesentlichen Unterschiede insbesondere zwischen aktiven und passiven latenten Steuern als Bilanzpositionen.

2.2.4 Kompensatorischer Effekt latenter Steuern

Für die Aussagekraft der Konzernsteuerquote ist der kompensatorische Effekt latenter Steuern von besonderer Bedeutung. So konzentriert sich beispielsweise die klassische Steuerbilanzpolitik häufig auf die Ausnutzung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und -spielräumen, indem beispielsweise eine kürzere Nutzungsdauer oder degressive Abschreibungssätze verwendet werden. Dies führt zu steuerlichen Vorverlagerungen von Aufwendungen, wobei die Minderung des laufenden Steueraufwandes in den ersten Jahren durch eine gegenläufige Entwicklung des latenten Steueraufwandes kompensiert wird, sodass sich der effektive

Abb. 2: Aktive und passive latente Steuern¹⁵



13 Vgl. Swiss GAAP FER 11.4, 11.6; COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 674 und KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, Rz 449.

14 Analog verwendete Begriffe: latentes Steueraktivum resp. -passivum, latentes Steuerguthaben resp. latente Steuerverpflichtung.

15 Vgl. KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, Rz 439.

Steueraufwand im Zeitablauf nivelliert.¹⁶ Man spricht in diesem Zusammenhang von einem kompensatorischen Effekt der latenten Steuern. Dieser Vorgang soll durch das nachstehende Beispiel verdeutlicht werden:

Erzielt eine Gesellschaft nach einer Gewinnphase vorübergehend Verluste und kehrt sie nach ein paar Jahren in die Gewinnzone zurück (s. Abb. 3, Annahmen), sinkt ohne die Berücksichtigung latenter Steuern die Konzernsteuerquote in den Geschäftsjahren, in denen die Gewinne mit Verlustvorträgen verrechnet werden können (s. Abb. 3, Steueraufwand). Das Sinken der Konzernsteuerquote ist auf die steuerliche Verrechnung der Gewinne mit den Vorjahresverlusten zurückzuführen, wodurch die Gewinne keiner oder nur einer geringen Gewinnsteuerbelastung unterliegen. Sind die Vorjahresverluste einmal aufgebraucht oder können sie nicht mehr verrechnet werden, steigt die Konzernsteuerquote wieder.

Berücksichtigt die Gesellschaft die latenten Steuern, wird in der Verlustphase die zukünftige Steuerersparnis auf den steuerlich anrechenbaren Verlustvorträgen aktiviert. In der anschliessenden Gewinnphase resultieren durch die Auflösung der aktiven latenten Steuern Steueraufwendungen. Die Verrechnung der Verlustvorträge hat somit nur noch einen Cashflow-Effekt. Der Gesamtsteueraufwand über alle Jahre ist gleich gross wie ohne die Aktivierung latenter Steuern. Die Konzernsteuerquote bleibt über die Zeit konstant und auf dieser Basis aussagekräftig und für Vergleiche verwendbar.

In den Zeitperioden 2 bis 4 fallen keine laufenden Steuern an, da in Periode 2 ein Verlust resultiert und die Gewinne der Perioden 3 und 4 sowie ein Teil des Gewinns aus Periode 5 mit diesem verrechnet werden können. Die Berücksichtigung latenter Steuern führt in Periode 2 zur Bildung aktiver latenter Steuern, d.h., es wird ein Steuerertrag verbucht. Diese aktiven latenten Steuern werden in den Perioden 3 bis 5 wieder erfolgswirksam aufgelöst. Die Konzernsteuerquote bleibt über die ganze Zeit konstant (s. Abb. 3, Konzernsteuerquote).

2.2.5 Reagibilität latenter Steuern auf Steuersatzänderungen

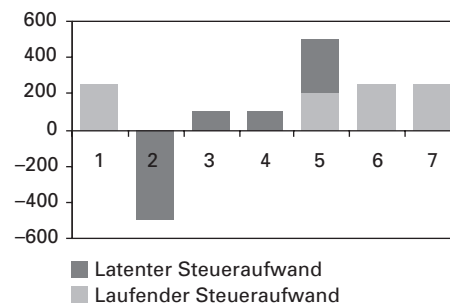
Während der kompensatorische Effekt latenter Steuern die Volatilität der ausgewiesenen Konzernsteuerquote begrenzt, geht die zweite Tendenzangabe in die umgekehrte Richtung: Die Berücksichtigung latenter Steuern führt bei der Verwendung der Verbindlichkeitsmethode (liability method)¹⁷ dazu, dass die Konzernsteuerquote stark auf Steuersatz- und Steuerrechtsänderungen rea-

Abb. 3: Kompensatorischer Effekt latenter Steuern

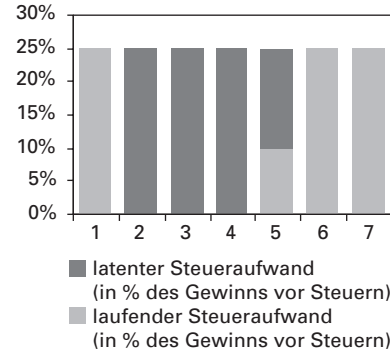
Annahmen Zeitperiode	Gewinn vor Steuern
1	1000
2	-2000
3	400
4	2000
5	1000
6	1000
7	1000

Steuersatz: 25%

Steueraufwand



Konzernsteuerquote



giert. Die gesamte Auswirkung auf alle bestehenden aktiven und passiven latenten Steuerposten fällt kumuliert im Zeitpunkt der Änderung an, wie dies das folgende Beispiel zeigt:

Latente Steuern

	vor Steuersatz- änderung	nach Steuersatz- änderung von 30% auf 20%
aktive	150	100 (150 x [30 / 20])
passive	300	200 (300 x [30 / 20])

16 HERZIG/DEMPFLE, Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb, S. 3f.

17 Vgl. Abschn. 2.2.2.3.

Fazit: Die benötigte Netto-Steuerrückstellung reduziert sich von 150 auf 100, d.h. der Konzernsteueraufwand reduziert sich im Jahre der Steuersatzänderung um 50 (Ausweis eines latenten Steuerertrages), und das Eigenkapital nimmt um 50 zu.

Brisanz entfaltete das Thema beispielsweise Ende 2002 in Deutschland, als ein Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vorsah, die Verrechnungsdauer für Vorjahresverluste zeitlich zu begrenzen und nur noch 50% des steuerbaren Gewinnes zur Verlustverrechnung mit Vorjahresverlusten zuzulassen. Diese Änderungen hätten zur Folge gehabt, dass auf den aktiven latenten Steuern der Unternehmen massive Wertberichtigungen notwendig geworden wären. Im beschlossenen Gesetz ist diese Mindestbesteuerung jedoch nicht mehr enthalten.

Effekte dieser Art sind isolierbar und daher einfach zu kommunizieren. Sie müssen im Rahmen der Überleitungsrechnung (reconciliation) erläutert werden.

3 Gewinnsteuern in den verschiedenen Rechnungslegungsstandards

Wer die Konzernsteuerquote verschiedener Unternehmen vergleicht oder ein Unternehmen analysiert, muss berücksichtigen, dass die ausgewiesene Konzernsteuerquote auch von den angewandten Rechnungslegungsstandards abhängt. Insbesondere hinsichtlich der latenten Steuern, welche einen massiven Einfluss auf die Konzernsteuerquote ausüben, erscheint es notwendig, auf die Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsstandards einzugehen.

3.1 Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER regeln in Swiss GAAP FER 11 die Steuern im Konzernabschluss. Es wird zwischen laufenden und latenten Gewinnsteuern unterschieden. Erstere sind zum effektiven Steuersatz zu berechnen, und die entsprechende Steuerrückstellung ist separat in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Zu den latenten Steuern bestehen folgende Einzelvorschriften.

3.1.1 Latente Steuern auf temporären Differenzen

Gemäss Swiss GAAP FER 11.4 und 11.6 müssen auf allen temporären Differenzen¹⁸ latente Steuern gebildet werden. Temporäre Differenzen, deren Ursprung auf eine erfolgswirksame Buchung zurückzuführen ist, sind erfolgswirksam zu erfassen. Temporäre Differenzen,

welche unmittelbar dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden (z.B. bei der Neubewertung von Sachanlagen), sind erfolgsneutral über das Eigenkapital zu buchen (Swiss GAAP FER 11.17).

Latente Steuern sind in der Konzernrechnung zu berücksichtigen, wenn die Eliminierung von Zwischengewinnen zu einem anderen als dem steuerlich massgebenden Ergebnis im Einzelabschluss führt (Swiss GAAP FER 11.23).

Auf den steuerlich nicht wirksamen Aufwertungen von Anlagen, immateriellen Werten (wie Goodwill) sind keine latenten Steuern zu bilden, sofern die Abschreibungen dieser Werte steuerlich nicht anerkannt werden. Gleiches gilt auch für Konzerngesellschaften oder assoziierte Gesellschaften, sofern keine Dividendenausschüttung geplant ist (Swiss GAAP FER 11.18).

3.1.2 Latente Steuern auf Verlustvorträgen

Aktive latente Steuern auf zeitlich befristeten Differenzen sowie auf steuerlichen Verlustvorträgen dürfen nur dann bilanziert werden, wenn wahrscheinlich ist, dass sie in Zukunft mit steuerlichen Gewinnen verrechnet werden können (Swiss GAAP FER 11.5, 11.25). Für Verluste von Geschäftseinheiten in der Schweiz bedeutet dies beispielsweise, dass eine Verrechnung innerhalb von 7 Jahren (Art. 67 Abs.1 DBG, Art. 67 Abs.1 StHG) wahrscheinlich sein muss.

3.1.3 Ausweis

Der Ausweis passiver latenter Gewinnsteuern hat unter den Rückstellungen, der Ausweis aktiver latenter Gewinnsteuern unter den übrigen Aktiven je gesondert zu erfolgen (Swiss GAAP FER 11.7). Eine Zusammenfassung mit anderen Posten ist möglich, jedoch hat in diesem Fall im Anhang eine entsprechende betragsmässige Detaillierung zu erfolgen (Swiss GAAP FER 11.28). Aktive und passive latente Gewinnsteuern dürfen überdies nur saldiert werden, sofern sie das gleiche Steuersubjekt betreffen (Swiss GAAP FER 11.5). Der Ausweis des latenten Gewinnsteueraufwandes (-ertrages) hat als gesonderte Position in der Konzernerfolgsrechnung oder im Anhang zu erfolgen (Swiss GAAP FER 11.29).

Bezüglich der Diskontierung von latenten Steuern ist in Swiss GAAP FER keine ausdrückliche Regelung vorhanden.

3.1.4 Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern

Die Überprüfung der Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern wird in Swiss GAAP FER 11 nicht ausdrücklich geregelt. Aus Swiss GAAP FER 20.2 geht jedoch klar

18 Vgl. Abschn. 2.2.2.

hervor, dass zu jedem Bilanzstichtag die Werthaltigkeit von Aktiven zu überprüfen ist.

3.1.5 Anhang

Die Angaben, welche die Swiss GAAP FER für den Anhang zur Konzernrechnung vorschreiben, sind im Vergleich zu IFRS oder US GAAP weniger ausführlich. Ausgewiesen werden müssen nicht berücksichtigte Steuerreduktionen auf Verlustvorträgen und aus Vorsichtsgründen nicht aktivierte Steuergutschriften. Des Weiteren sind «hypothetische, zu theoretischen Steuersätzen errechnete latente Gewinnsteuern auf steuerlich nicht wirksamen Aufwertungen von Anlagen» offen zu legen (Swiss GAAP FER 11.9).

3.1.6 Überleitungsrechnung (Reconciliation)

Eine Überleitungsrechnung ist nicht erforderlich.

3.2 International Financial Reporting Standards (IFRS)

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) regeln die latenten Steuern in IAS 12. Dabei wird das Ziel verfolgt, den externen Bilanzleser über die in der Zukunft zu erwartenden Steuererminderungen und Steuerbelastungen aufgrund der Gegebenheiten des laufenden Jahres oder der Vorjahre zu informieren.¹⁹ Betreffend latente Steuern bestehen folgende Vorschriften.

3.2.1 Latente Steuern auf temporären Differenzen

Nach IFRS sind grundsätzlich für alle Differenzen, die nicht als permanente Differenzen zu klassifizieren sind²⁰, latente Steuern anzusetzen. Temporäre Differenzen, deren Ursprung auf eine erfolgswirksame Buchung zurückzuführen ist, sind erfolgswirksam zu erfassen. Temporäre Differenzen, welche unmittelbar dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden (z.B. bei der Neubewertung von Sachanlagen), sind erfolgsneutral über das Eigenkapital zu buchen (IAS 12.61).

Temporäre Differenzen entstehen auch im Rahmen von Konsolidierungsvorgängen. So sind allfällige Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung zu berücksichtigen, wenn z.B. die Gläubigerin einen Teil der Forderungen

abgeschrieben hat.²¹ Weiter sind auch für die temporären Differenzen, welche aufgrund der Eliminierung von Gewinnen und Verlusten infolge von Transaktionen innerhalb des Konzerns entstanden sind (Zwischengewinn-Eliminierung), latente Steuern abzugrenzen (IAS 27.18 i.V.m. IAS 12).

Die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven führen zu passiven latenten Steuern. Dabei vergrössert die Berücksichtigung von passiven latenten Steuern den Goodwill (IAS 12.19, 12.66). Auf dem Goodwill selbst dürfen aber keine latenten Steuern gebildet werden, sofern die Abschreibungen auf dem Goodwill steuerlich nicht abzugsfähig sind, da dies dem Charakter des Goodwill als Restposten widerspricht und eine solche Berücksichtigung den Goodwill selbst erhöhen oder vermindern würde.²²

Besteuert ein Land einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne mit unterschiedlichen Steuersätzen, ist für die Berechnung derjenige Steuersatz anzuwenden, welcher für einbehaltene Gewinne gilt (IAS 12.54A).

Aktive latente Steuern sind grundsätzlich für alle abzugsfähigen temporären Differenzen anzusetzen, sofern sie mit zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können (IAS 12.24). Mit anderen Worten: Es muss wahrscheinlich sein, dass «die mit den aktiven latenten Steuern verbundenen Vorteile realisiert, d.h. mit steuerpflichtigen zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können».²³ In diesem Zusammenhang ist, wenn keine spezifische andere Anleitung zur Verfügung steht, IAS 37.23 mit seinem more-likely-than-not-Kriterium (Wahrscheinlichkeit mindestens 50%) anzuwenden.²⁴ Passive latente Steuern sind für alle zu versteuernden temporären Differenzen zu bilden (IAS 12.15).

3.2.2 Latente Steuern auf Verlustvorträgen

Nach IAS 12.34 besteht eine Aktivierungspflicht für alle latenten Steuern auf Verlustvorträgen in dem Umfang, in dem es wahrscheinlich ist, dass sie mit zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können. Bezüglich der anzuwendenden Kriterien verweist IAS 12.35 auf IAS 12.24. Zusammenfassend heisst dies, dass IAS 37.23 mit seinem more-likely-than-not-Kriterium angewendet werden soll, wenn keine spezifische andere Anleitung zur Verfügung steht.²⁵

19 Vgl. KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, Rz 434, 436; zu IFRS allgemein s. ACHLEITNER/BEHR, International Accounting Standards.

20 Vgl. KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, Rz 437.

21 Vgl. MEYER, Konzernrechnung, S. 202.

22 Vgl. IAS 12.21, 12.15, 12.66 sowie für den negativen Goodwill 12.32.

23 MÜLLER, Die Bilanzierung latenter Steuern nach US-GAAP, IAS und HGB, S. 189.

24 A. M. LOITZ/RÖSSEL, Diskontierung von latenten Steuern, S. 648.

25 A. M. LOITZ/RÖSSEL, Diskontierung von latenten Steuern, S. 648.

Weist jedoch ein Unternehmen in der näheren Vergangenheit Verluste auf, kann es aktive latente Steuern aus ungenutzten steuerlichen Verlusten nur in dem Masse bilanzieren, als es über ausreichende zu versteuernde temporäre Differenzen verfügt oder soweit substantielle Hinweise dafür vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird (IAS 12.35). Ein substantieller Hinweis ist ab einer Wahrscheinlichkeit von 90% gegeben.

Wird die Werthaltigkeit zu einem nach der Aktivierung folgenden Zeitpunkt in Frage gestellt, respektive ist die Werthaltigkeit nach IAS 12.34 nicht mehr gegeben, sind die aktivierten Beträge ausserplanmässig in ihrem Wert zu berichtigen.²⁶

3.2.3 Ausweis

Grundsätzlich besteht ein Saldierungsverbot für aktive und passive latente Steuern. Eine Saldierungspflicht ist aber ausnahmsweise gegeben, wenn dem Steuersubjekt ein einklagbares Recht zur Verrechnung von laufenden Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten zusteht und die latenten Gewinnsteuern der Zuständigkeit der selben Steuerbehörde unterliegen (IAS 12.74).

IFRS schreibt ausdrücklich ein Abzinsungsverbot vor (IAS 12.53).

3.2.4 Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern

An jedem Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Werthaltigkeit fraglich ist, sind entsprechende ausserplanmässige Abschreibungen vorzunehmen.

3.2.5 Anhang

Die Offenlegungspflichten für latente Steuern im Anhang eines IFRS-Abschlusses sind in IAS 12.79–12.88 ausführlich geregelt. Sie beinhalten unter anderem folgende Bestandteile:

- Steuereffekt von Beträgen, die dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden (IAS 12.81a);
- Steuereffekt von ausserordentlichen Aufwendungen und Erträgen (IAS 12.81b);
- Betrag und Verfalldatum der aktiven latenten Steuern, die nicht bilanziert wurden (IAS 12.81e);
- Zusammensetzung der ausgewiesenen aktiven und passiven latenten Steuern (IAS 12.81g);

- Steuern, die im Zusammenhang mit der Aufgabe von Geschäftstätigkeiten stehen (IAS 12.81h).

3.2.6 Überleitungsrechnung (Reconciliation)

IAS 12.81c verlangt, dass der Zusammenhang zwischen dem Steueraufwand (-ertrag) und dem ausgewiesenen Gewinn separat offen zu legen ist. Mit anderen Worten, es sollen mithilfe der Überleitungsrechnung die Abweichungen des erwarteten vom ausgewiesenen Steueraufwand (errechnet aus der Summe von laufenden und latenten Gewinnsteuern) im Konzernabschluss erläutert werden.

3.2.6.1 Form

Bezüglich der Darstellungsform der Überleitungsrechnung lässt IAS 12.81c zwei Alternativen offen:

- eine numerische Überleitungsrechnung zwischen dem effektiv ausgewiesenen Steueraufwand (-ertrag) und dem ausgewiesenen Periodenergebnis, multipliziert mit dem theoretisch zu erwartenden Steuersatz, wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird oder die anzuwendenden Steuersätze berechnet werden;
- eine numerische Abstimmung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz (Konzernsteuerquote) und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei ebenfalls die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird.

3.2.6.2 Möglicher Aufbau einer Überleitungsrechnung

Die exakte Zusammensetzung der Überleitungsrechnung ist in IFRS nicht vorgeschrieben. Jedoch lassen sich aus IAS 12.80b und IAS 12.80d – h Hinweise entnehmen, welche Positionen verwendet werden können. Je nach Unternehmung sind dazu mehr oder weniger Positionen nötig, um das in IAS 12.84 beschriebene Ziel zu erfüllen. Die Jahresrechnung soll dem Leser eine Beurteilung ermöglichen, ob der Steueraufwand ungewöhnlich ist und mit welchen Steuereffekten für die Zukunft zu rechnen ist.

Das folgende Beispiel einer numerischen Überleitungsrechnung, dargestellt wie in IAS 12.81c(i) verlangt, nimmt die in IAS 12.80 genannten Punkte auf und soll eine mögliche Zusammensetzung aufzeigen. Auf die einzelnen Positionen soll nachfolgend noch im Detail eingegangen werden.

26 Vgl. Abschn. 3.2.6.3.4.

Beispiel einer Überleitungsrechnung²⁷

1. Konzernergebnis vor Steuern	1000
2. Erwarteter Steueraufwand gemäss anzuwendendem Steuersatz (25%)	250
3. Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	15
4. Steuerfreie oder zu unterschiedlichen Steuersätzen besteuerte Erträge	-20
5. Latente Sockelsteuern (QSt) auf zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnen	20
6. Laufende Sockelsteuern (QSt) auf zur Ausschüttung gelangten Gewinnen	5
7. Nicht abgegrenzte potenzielle aktive latente Steuern auf Verlusten oder neuen temporären Differenzen des laufenden Jahres	5
8. Nachträgliche Aktivierung latenter Steuern auf Steuervorträgen und temporären Differenzen	-50
9. Wertberichtigung von bisher aktivierten latenten Steuern	15
10. Realisierung von nicht aktivierten latenten Gewinnsteuern im laufenden Jahr	-10
11. Wirkung von Steuersatzänderungen auf bilanzierten latenten Steuerposten	10
12. Wertberichtigung von passiven latenten Steuern aufgrund steuerfreier Desinvestitionen	-10
13. Nachträgliche Steuerbelastungen (+)/-entlastungen (-) aus Steuerprüfungen	-15
14. Übrige	5
15. Ausgewiesener Steueraufwand	220
16. Konzernsteuerquote (effective tax rate)	22%

3.2.6.3 Erwarteter Steueraufwand gemäss anzuwendendem Steuersatz

Eine der Schwierigkeiten der Überleitungsrechnung ist die Ermittlung des erwarteten Steueraufwandes (Pos. 2). Dabei lassen sich bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes grundsätzlich zwei Ansätze unterscheiden:

- der Steuersatz des Hauptsitzes (homebased Ansatz);
- der Mischsteuersatz.

Bei der Verwendung des homebased Ansatzes wird der gesamte Gewinn mit den im Hauptsitzland geltenden Steuersätzen multipliziert. Beim Mischsteuersatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Teile des Konzerngewinns im Ausland anfallen und folglich die Steuersätze der jeweiligen nationalen Steuerregimes zu berücksichtigen sind.²⁸

Wie der erwartete Steueraufwand bzw. der anzuwendende Steuersatz zu ermitteln ist, lässt IAS 12.85 mit der Formulierung «an applicable tax rate that provides the most meaningful information» offen. Als Möglichkeiten werden der lokale Steuersatz des Konzernsitzes genannt sowie – als Alternative für internationale Unternehmen – die Aggregation der unterschiedlichen Länder-Überleitungsrechnungen. In der Praxis werden verschiedene Alternativen angewandt:

- Steuersatz des Hauptsitzes;
- effektiver Steuersatz der Vorperiode;
- Benchmark-Steuersatz;
- gemischter Steuersatz

In den USA wird durchgängig der homebased Ansatz auf der Grundlage der Körperschaftssteuer von 35% angewandt.

Nach unserer Ansicht ist jedoch insbesondere für Schweizer Konzerne ein Mischsteuersatz anzuwenden, der sich aus dem gewichteten Mittel aller lokal zur Anwendung gelangenden Steuersätze zusammensetzt. Die Gewichtung hat auf der Basis der lokalen Gewinne zu erfolgen. Dies führt dazu, dass sich der erwartete Steuersatz von Jahr zu Jahr ändert. Und genau in dieser Veränderung des erwarteten Steuersatzes – aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der in der jeweiligen Periode erzielten Gewinne – liegt unseres Erachtens eine der Stärken des Mischsteuersatzes.

Dem externen Bilanzleser wie auch dem Finanzchef wird ein direkter Einblick in die langfristige Steuerplanung gewährt, indem der erwartete Steuersatz über die Jahre hinweg verglichen werden kann. Wurden nämlich Steuern aus Ländern mit hoher Steuerbelastung in Länder mit tiefer Steuerbelastung transferiert, ist ceteris paribus mit einem sinkenden erwarteten Mischsteuersatz zu rechnen, was gleichzeitig das Ziel der Konzernsteuer-

27 In Anlehnung an COTTING, Rechnungslegung von latenten Ertragsteuern im Konzernabschluss nach einem True-and-fair-View, S. 556.

28 HERZIG, Gestaltung der Konzernsteuerquote, S. 91.

optimierung ist.²⁹ Ein anderer praktischer Grund liegt darin, dass die zu erläuternde Differenz in der Überleitungsrechnung bei der Verwendung des Mischsteuersatzes bereits um die Steuersatzunterschiede der einzelnen Länder bereinigt ist, was einer aggregierten Überleitungsrechnung der einzelnen Länder gleichkommt. Dies wiederum erhöht die Aussagekraft.

Anderer Meinung ist Herzig, der gerade in der Konstanz der Konzernsteuerquote bei der Verwendung des home-based Ansatzes «einen tiefen Einblick in die Steuerpolitik des Unternehmens» erkennt.³⁰

3.2.6.3.1 Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen

Unter die nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Pos. 3) fallen steuerlich nicht akzeptierte Goodwill-Abschreibungen. Auch nicht abzugsfähig sind verdeckte Gewinnausschüttungen an Aktionäre (Art. 58 Abs. 1 DBG). Der Effekt auf die Steuerquote soll an folgendem Beispiel illustriert werden:

Effekt steuerlich nicht abzugsfähiger Aufwendungen

	Gewinn	Erwarteter Steueraufwand (25 %)	Ausgewiesener Steueraufwand	Steuerquote
Gewinn vor Steuern	300 000	75 000 (300 000 x 25 %)		25,0%
Geschenke und Spenden	10 000		4 000	1,3%
Steuerbarer Gewinn	310 000		79 000	26,3%

3.2.6.3.2 Steuerfreie oder zu unterschiedlichen Steuersätzen besteuerte Erträge

Unter Pos. 4 fallen unter bestimmten Voraussetzungen Dividendenerträge sowie Kapitalgewinne.³¹

3.2.6.3.3 Sockelsteuern

Auf nicht ausgeschütteten Gewinnen aus Konzerngesellschaften bzw. assoziierten Gesellschaften, deren Ausschüttung vorgesehen ist, müssen die nicht rückforderbaren Quellensteuern (Sockelsteuern) abgegrenzt werden (Pos. 5).

Wurde die Steuerrückstellung für die latenten Sockelsteuern von nicht ausgeschütteten Gewinnen aus Konzerngesellschaften bzw. assoziierten Gesellschaften nicht richtig berechnet, erfolgt im Zeitpunkt der Ausschüttung eine zusätzliche Belastung oder Gutschrift. Dieser Tatbestand ist in Pos. 6 ersichtlich und stellt damit

die Korrektur von in früheren Perioden erfolgten Aufwendungen aus Pos. 5 dar.

3.2.6.3.4 Aktive latente Steuern

Nur jener Teil der Verlustvorträge, welcher in absehbarer Zukunft verwertbar scheint, darf als aktive latente Steuern aktiviert werden. Der restliche – nicht bilanzierte – Betrag der aktiven latenten Steuern des laufenden Jahres ist unter Pos. 7 zu erfassen.

Unter Pos. 8 werden alle nachträglichen Aktivierungen ausgewiesen, welche in den Vorjahren unter Pos. 7 als nicht nutzbar erfasst wurden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es durch einen Unternehmenszusammenschluss plötzlich wahrscheinlich wird, dass die bisher nicht bilanzierungsfähigen aktiven latenten Steuern der übernehmenden Unternehmung nun genutzt werden können.

Unter Pos. 9 sind die Wertberichtigungen auszuweisen, welche im Rahmen der aktuellen Bilanzierung vorgenommen wurden.

Können im laufenden Jahr mehr Gewinne realisiert werden als geplant und können dadurch bisher nicht aktivierte latente Steuern genutzt werden, ist dies unter Pos. 10 auszuweisen. Pos. 10 bildet somit das Gegenstück zu Pos. 9.

3.2.6.3.5 Wirkung von Steuersatzänderungen auf bilanzierten latenten Steuerposten

Aufgrund der Verbindlichkeitsmethode³² kommen unter Pos. 11 die geltenden oder angekündigten Steuersätze jeder Konzerngesellschaft zur Anwendung. Eine Änderung dieser Steuersätze kann, wie in Abschn. 2.2.5 gezeigt, zu massiven Änderungen führen und die Konzernsteuerquote stark verändern.

3.3 US GAAP (Unterschiede zu IFRS)

Die Abgrenzung der latenten Steuern ist nach US GAAP in SFAS 109 geregelt. Die Vorschriften der US GAAP

29 Vgl. auch HÖHN, Internationale Steuerplanung, 4. Kap. Rz 46.

30 HERZIG, Gestaltung der Konzernsteuerquote, S. 92.

31 Vgl. COTTING, Rechnungslegung von latenten Ertragsteuern im Konzernabschluss nach einem True-and-fair-View, S. 556 mit weiteren Verweisen.

32 Vgl. Abschn. 2.2.2.3.

bezüglich der Bewertung von latenten Steuern sind weitestgehend identisch mit jenen der IFRS, weshalb im Folgenden lediglich auf wichtige Unterschiede eingegangen wird.

Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Behandlung aktiver latenter Steuern. Gemäss US GAAP sind latente Steuern ab einem Wahrscheinlichkeitskriterium von 50% («more likely than not», SFAS 109.17e) voll zu berücksichtigen.³³ Ist die Verwertungswahrscheinlichkeit kleiner als 50%, ist eine Wertberichtigung (valuation allowance) zwischen 0% und 100% vorzunehmen.³⁴ (Nach IAS 12.35 ist bei einer Historie von Verlusten ein strengerer Ansatz mit einem Wahrscheinlichkeitskriterium von 90% anzuwenden. Zudem dürfen aktive latente Steuern mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 50% nicht bilanziert werden [IAS 12.34 i.V.m. 12.35, 12.24 und 37.23].)

Nach US GAAP müssen aktive und passive latente Steuern entsprechend ihrer Fristigkeit bezogen auf den Umkehrzeitpunkt in lang- und kurzfristige Vermögenswerte und Schulden aufgeteilt werden. (Nach IAS 12.70 werden aktive und passive latente Steuern grundsätzlich als langfristige Vermögensgegenstände bzw. Schulden ausgewiesen.³⁵)

Nach US GAAP besteht ein Saldierungsgebot aktiver und passiver latenter Steuern, die eine gleiche Fristigkeit aufweisen und gegenüber identischen Steuerhoheiten bestehen. Erlaubt ist dabei eine Saldierung von kurzfristigen aktiven mit kurzfristigen passiven latenten Steuern und von langfristigen aktiven mit langfristigen passiven latenten Steuern.

Auch SFAS 109.47 fordert eine Überleitungsrechnung vom erwarteten Steueraufwand – auf der Basis des gesetzlichen Steuersatzes der Muttergesellschaft (homebased Ansatz)³⁶ – zum tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand, unter gesondertem Ausweis der latenten Ergebnisgrössen.³⁷ Zudem sind alle Positionen, welche grösser als 5% des erwarteten Steueraufwandes sind, separat aufzuführen.³⁸

3.4 Übersicht über die verschiedenen Rechnungslegungsstandards

S. Tabelle auf gegenüberliegender Seite.

3.5 Konsequenzen

3.5.1 Informationen nutzen

Die in den vorangehenden Abschnitten erläuterten Offenlegungsvorschriften betreffend Gewinnsteuern sind besonders in den beiden Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP sehr umfangreich. Für die Zusammenstellung sämtlicher Angaben im Anhang der Jahresrechnung ist eine Vielzahl von Daten erforderlich, was zwangsweise mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Diese Arbeit ist jedoch nicht reiner Selbstzweck. Die Erkenntnisse aus der Zusammenstellung der Anhangsangaben können und müssen für die betriebliche Steuerplanung genutzt werden. Nur wer umfassend über die Zusammenstellung der Steuerposition Bescheid weiss, kann sein Handeln zielbewusst und konsequent auf eine langfristige Reduktion der Konzernsteuerbelastung ausrichten.³⁹

3.5.2 Schweizer Börse verlangt ab 2005 IFRS oder US GAAP

Die Zulassungsstelle der Schweizer Börse (SWX) wird ab dem Geschäftsjahr 2005 für das Hauptsegment nur noch IFRS und US GAAP als Rechnungslegungsstandards anerkennen. Ausnahmeregelungen für Banken sowie für im Ausland domizilierte Gesellschaften bleiben jedoch bestehen. Die Änderung an der SWX geht einher mit dem Entscheid der Europäischen Union, die alle börsenkotierten Unternehmen verpflichtet, ab 2005 ihre Ergebnisse gemäss den IFRS-Standards auszuweisen.

Kotierten Gesellschaften, die zurzeit noch nach Swiss GAAP FER rapportieren, steht demnach der Übergang zu wahlweise IFRS oder US GAAP bevor. Da die Offenlegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER gerade im Bereich der Gewinnsteuern viel weniger weit gehen als die beiden Standards IFRS und US GAAP (vgl. Abschn. 3.1.4), bedeutet dieser Übergang aber auch,

33 Vgl. BORN, Rechnungslegung international, S. 623.

34 Vgl. BAUMANN, Steuerabgrenzung, S. 1605.

35 HAYN/WALDERSEE, IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich, S. 176.

36 Vgl. Abschn. 3.2.6.3.

37 HAYN/WALDERSEE, IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich, S. 198; FAS 109.47.

38 Regulation S-X Sec. 4-08(h)(1).

39 Eine Umfrage von Ernst & Young bei den Global-Fortune-1000-Gesellschaften (ausgewertete Antworten von insgesamt 140 Tax Leaders) hat ergeben, dass 90% der Steuerverantwortlichen glauben, dass es zusätzliche Möglichkeiten gäbe, Steuern zu sparen. Fehlende Ansatzpunkte sowie Zeitmangel wurden als Hauptgründe für die verpassten Chancen in der Vergangenheit genannt.

Kriterium	Swiss GAAP FER	IFRS	US GAAP
Laufende Steuern			
Zusammensetzung	Gewinnsteuern der Periode, Quellensteuern; zusätzlich können noch die Kapitalsteuern dazugezählt werden	Gewinnsteuern der Periode, Quellensteuern, Grundstücksgewinnsteuern etc.	Gewinnsteuern der Periode, Quellensteuern
Latente Steuern			
Abgrenzungsmethode	Bilanzorientierte, alles umfassende Verbindlichkeitsmethode, wobei die Ankündigung eines anderen Steuersatzes durch die Regierung genügt	Bilanzorientierte, alles umfassende Verbindlichkeitsmethode, wobei die Ankündigung eines anderen Steuersatzes durch die Regierung genügt	Bilanzorientierte, alles umfassende Verbindlichkeitsmethode, wobei neue Steuersätze bereits in Kraft gesetzt sein müssen, bevor sie angewandt werden dürfen
Latente Steuern auf temporären Differenzen	Pflicht zur Abgrenzung aktiver und passiver latenter Steuern	Pflicht zur Abgrenzung aktiver und passiver latenter Steuern	Pflicht zur Abgrenzung aktiver und passiver latenter Steuern
Latente Steuern auf permanenten Differenzen	Nein	Nein	Nein
Latente Steuern auf Verlustvorträgen	Aktivierungspflicht in vollem Umfang, wenn genügend künftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich; sonst keine Aktivierung	Aktivierungspflicht in vollem Umfang bei ausreichenden temporären Differenzen; bei einer Historie von Verlusten Wahrscheinlichkeitskriterium von 90% (vgl. auch IAS 12.34); sonst keine Aktivierung	Aktivierungspflicht in vollem Umfang bei ausreichenden temporären Differenzen und Wahrscheinlichkeit grösser als 50%, dass ausreichend Gewinne zur Verfügung stehen; Aktivierung mit Wertberichtigung, wenn Wahrscheinlichkeit kleiner als 50%
Schuldenkonsolidierung	Latente Steuern sind abzugrenzen	Latente Steuern sind abzugrenzen	Latente Steuern sind abzugrenzen
Zwischengewinn-Eliminierung	Latente Steuern sind abzugrenzen	Latente Steuern sind abzugrenzen	Latente Steuern sind abzugrenzen
Kapitalkonsolidierung	Latente Steuern sind abzugrenzen (Ausnahme: Goodwill)	Latente Steuern sind abzugrenzen (Ausnahme: Goodwill)	Latente Steuern sind abzugrenzen (Ausnahme: Goodwill)
Ausweis	Zusammenfassung mit anderen Positionen möglich, dann aber Ausweis im Anhang; Saldierung mit aktiven und passiven latenten Steuern möglich	Grundsätzlich Saldierungsverbot; (aktive und passive) latente Steuern sind grundsätzlich langfristig	Gegebenenfalls Saldierungsgebot; latente und laufende Steuern sind in kurz- und langfristige sowie aktive und passive zu unterteilen
Überprüfung der Werthaltigkeit	Auf jeden Bilanzstichtag (Swiss GAAP FER 20)	Auf jeden Bilanzstichtag	Mindestens jährlich aufgrund des more-likely-Prinzips
Diskontierung	Nicht ausdrücklich verboten	Verboten	Verboten
Anhang	Wenige Angaben	Detaillierte Angaben	Detaillierte Angaben
Überleitungsrechnung	Nein	Pflicht	Pflicht für Publikumsgesellschaften in Bezug auf operative Tätigkeit; Pflicht, wenn Gesamtdifferenz grösser als 5% des erwarteten Steueraufwandes
Bestandteile einer Überleitungsrechnung	–	Offen, wobei Mindestanforderungen an Anhang (IAS 12.80 ff.) sowie IAS 12.84 zu beachten sind	Mindestanforderungen des Anhangs: Anteil unerklärter Differenzen darf nicht grösser sein als 5% des erwarteten Steueraufwandes
Bestimmung des erwarteten Steuersatzes in der Überleitungsrechnung	–	Frei wählbar, wobei die Ermittlung des Steuersatzes offen zu legen ist	Homebased Ansatz

dass für den korrekten Ausweis der Steuerposition viel mehr Informationen zur Verfügung stehen müssen als bisher. Dies öffnet für die betroffenen Unternehmen jedoch auch neue Möglichkeiten der Steuerplanung, da neues Datenmaterial generiert wird.

3.5.3 Optimierung

Der Reporting-Prozess innerhalb eines Konzerns dient wie oben dargestellt also auch als Grundlage für die betriebliche Steuerplanung, d.h. für eine langfristige Optimierung der Konzernsteuerbelastung. Im folgenden Abschnitt werden die Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote systematisch dargestellt und die Einflussmöglichkeiten aufgezeigt.

4 Die Konzernsteuerquote

4.1 Grundlagen

4.1.1 Zum Begriff der Konzernsteuerquote

Die Konzernsteuerquote entspricht, wie bereits ausgeführt, dem Quotienten aus dem Steueraufwand und dem Gewinn vor Steuern. Neben der Bezeichnung «Konzernsteuerquote»⁴⁰ findet man auch die Begriffe «Konzernsteuersatz»⁴¹ oder «effektiver Steuersatz»⁴² (effective tax rate, ETR).

Den genannten Quotienten als «Quote» zu bezeichnen, ist nicht ganz korrekt. Eine Quote stellt den in einer Verteilung auf den Einzelnen oder auf eine Gruppe entfallenden Anteil dar⁴³. Es handelt sich dabei folglich um eine Messgrösse der relativen Häufigkeit einer bestimmten Ausprägung eines Merkmals und somit um eine Grösse, die lediglich Werte zwischen 0 und 1 annehmen kann. Eine «negative Quote» oder eine Quote von mehr als 100% ist definitionsgemäss nicht möglich. Beim Quotienten aus dem Steueraufwand und dem Gewinn vor Steuern ist es jedoch vorstellbar, dass einer oder beide dieser Fälle auftreten⁴⁴. «Konzernsteuersatz» erscheint daher als treffendere Bezeichnung.

Im vorliegenden Aufsatz wird jedoch die Bezeichnung «Konzernsteuerquote» verwendet, da sie trotz des dargestellten Mangels der allgemein bekannte und genutzte Begriff ist.

4.1.2 Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote

Als Quotient des Steueraufwandes und des Gewinns vor Steuern hängt die Höhe der Konzernsteuerquote vom Verlauf dieser beiden Variablen ab. Um Aussagen über die Höhe der Konzernsteuerquote zu machen, muss man sich folglich mit den beiden Variablen Steueraufwand und Gewinn vor Steuern auseinander setzen.

Dass der Steueraufwand in den meisten Fällen nicht einem bestimmten, fixen Prozentsatz des Gewinns vor Steuern entspricht, wurde bereits in Abschn. 3.2.6 aufgezeigt. In diesem Fall wäre keine Überleitungsrechnung notwendig, da der erwartete Steuersatz dem tatsächlichen entsprechen würde.

Unter Berücksichtigung der Überleitungsrechnung kann der Steueraufwand in zwei Positionen aufgespalten werden: den erwarteten Steueraufwand und die Summe der Abweichungen davon. Daraus ergeben sich auch die wesentlichen Bestimmungsfaktoren des Steueraufwandes: einerseits der erwartete Steueraufwand, der von den gesetzlichen Bestimmungen an den jeweiligen Standorten abhängt, und andererseits die einzelnen Bestandteile, die zu Abweichungen führen, also die Sachverhalte, die in der Überleitungsrechnung explizit aufgeführt werden.

Aus der Tatsache, dass sich der Steueraufwand nicht immer proportional zum Gewinn vor Steuern entwickelt, erschliesst sich, dass die Konzernsteuerquote auch mit der Höhe des Gewinns vor Steuern variiert. Dieser Zusammenhang lässt sich graphisch leicht illustrieren.

4.2 Graphische Darstellung der Konzernsteuerquote

4.2.1 Einführendes Beispiel

Gegeben sei eine Unternehmung mit einem erwarteten Gewinnsteuersatz von 25% und einem fest vorgegebenen Betrag nicht abziehbarer Aufwände in der Höhe von 400. Diese nicht abzugsfähigen Aufwände beeinflussen die Steuerbemessungsgrundlage, auf die der Steuersatz von 25% anzuwenden ist. Je höher der Gewinn vor Steuern, desto kleiner ist der Effekt, den die nicht abzugsfähigen Aufwände auf die Konzernsteuerquote haben.

40 Vgl. bspw. HERZIG/DEMPFLE, Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb; KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote.

41 Vgl. bspw. RIEDWEG, Steuerplanung.

42 S. bspw. die Jahresberichte verschiedener im SMI berücksichtigter Gesellschaften.

43 Vgl. GRÜSKE/RECKTENWALD, Wörterbuch der Wirtschaft.

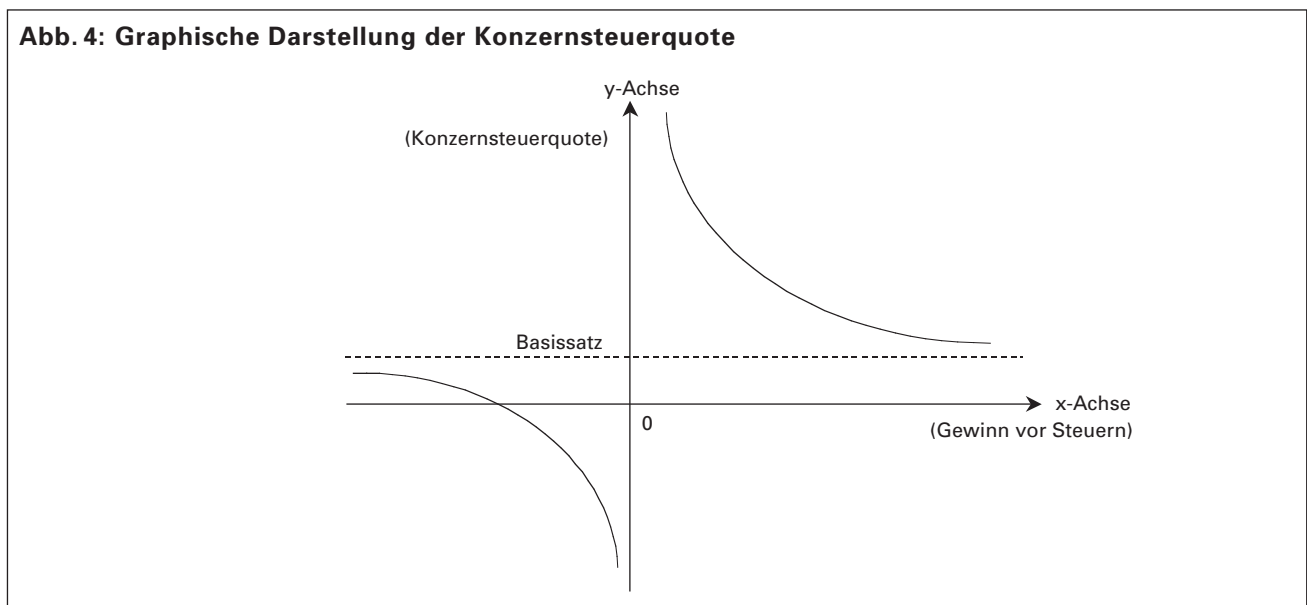
44 Vgl. hierzu Abschn. 4.3.

Die Konzernsteuerquote nähert sich mit zunehmendem Gewinn vor Steuern dem Basissatz, das heisst dem erwarteten Steuersatz von 25%, an. Bei einem sehr geringen Gewinn vor Steuern wird der Einfluss nicht abzieh-

barer Grössen so dominant, dass die Konzernsteuerquote enorm ansteigt und im Extremfall gegen unendlich geht.

Berechnung der Konzernsteuerquote				
Gewinn vor Steuer	nicht abzugsfähiger Aufwand	Steuerbemessungsgrundlage	Steueraufwand (Steuersatz 25%)	Konzernsteuerquote
10	400	410	103	1025,0%
100	400	500	125	125,0%
250	400	650	163	65,0%
1 000	400	1 400	350	35,0%
100 000	400	100 400	25 100	25,0%
1 000 000	400	1 000 400	250 100	25,0%
-10	400	390	98	-975,0%
-100	400	300	75	-75,0%
-250	400	150	38	-15,0%
-1 000	400	-600	-150	15,0%
-100 000	400	-99 600	-24 900	24,9%
-1 000 000	400	999 600	-249 600	25,0%

Graphisch ergibt sich folgender Kurvenverlauf⁴⁵:



Im Falle eines Verlustes vor Steuern wird die Verrechenbarkeit von steuerlichen Verlusten unterstellt und ein Steuerertrag infolge der Bildung aktiver latenter Steuern ausgewiesen. Dies ist auch der Grund dafür, dass die

Kurve bei zunehmend negativen Ergebnissen vor Steuern im positiven Bereich verläuft und sich von unten an die Basisrate annähert.

Für den mathematisch interessierten Leser sind die Zusammenhänge im Kasten genauer erklärt.

45 Vgl. KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, Rz 407.

Konzernsteuerquote: mathematische Zusammenhänge

Die Konzernsteuerquote kann aufgrund der Funktion

$$y = f(g(a, b, x, z), x) = \frac{g(a, b, x, z)}{x} = \frac{a \times (x + b) + z}{x} = \frac{a \times x}{x} + \frac{a \times b}{x} + \frac{z}{x} = a + \frac{a \times b}{x} + \frac{z}{x}$$

dargestellt werden. Dabei wird die Konzernsteuerquote durch eine Zerlegung des Steueraufwandes in 3 Komponenten aufgeschlüsselt.

Definitionen

- y Konzernsteuerquote
- g Steueraufwand
- x Gewinn vor Steuern
- a Steuersatz
- b Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern
- z Steuerbelastung unabhängig vom anwendbaren Basissteuersatz und vom Gewinn vor Steuern

Zerlegung des Steueraufwandes in 3 Komponenten

- 1) Erwarteter Steueraufwand als Produkt des anwendbaren Steuersatzes a und des Gewinns vor Steuern x
- 2) Steueraufwand/-ertrag infolge Abweichung der Steuerbemessungsgrundlage⁴⁶ vom Gewinn vor Steuern b
- 3) Steueraufwand/-ertrag unabhängig vom anwendbaren Steuersatz und vom Gewinn vor Steuern z

Dividiert durch den Gewinn vor Steuern ergeben sich die folgenden 3 Komponenten der Konzernsteuerquote:

- 1) Basissatz a
- 2) Effekte infolge Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern b
- 3) Steuereffekte unabhängig vom anwendbaren Steuersatz und vom Gewinn vor Steuern z

Die 3 Komponenten können graphisch einzeln im x-y-Diagramm dargestellt (Abb. 5) und zur Konzernsteuerquote aggregiert werden (Abb. 6).

Komponente 1: Steuersatz

Entspricht der Steueraufwand t einem fixen Prozentsatz a des Gewinns vor Steuern, ergibt sich eine konstante, und somit nicht vom Gewinn vor Steuern abhängige, Konzernsteuerquote:

$$y = \frac{a \times x}{x} = a$$

Im x-y-Diagramm mit dem Gewinn vor Steuern auf der x-Achse und der Konzernsteuerquote auf der y-Achse ergibt diese Funktion eine horizontal verlaufende Gerade (s. Abb. 5, Komponente 1).

Komponente 2: Effekte infolge Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern

Da die Werte a und b ebenfalls nicht vom Gewinn vor Steuern x abhängen, ergibt diese Komponente in der graphischen Darstellung im x-y-Diagramm ein ähnliches Bild wie Komponente 3.

Komponente 3: Steuereffekte unabhängig vom anwendbaren Steuersatz und vom Gewinn vor Steuern

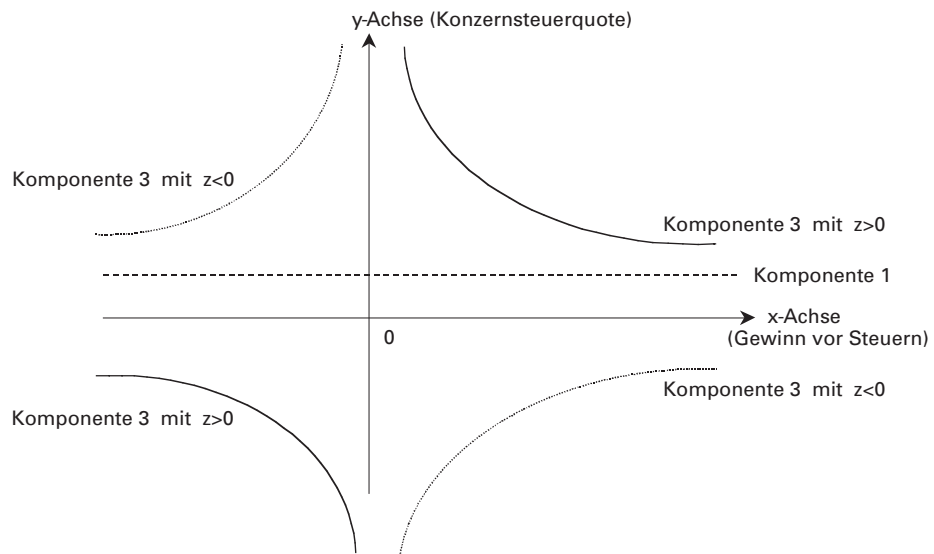
In diesem Fall, in dem der Steueraufwand fix gegeben ist und keine Beziehung zum Gewinn vor Steuern besteht, lässt sich die Konzernsteuerquote als Funktion der Art

$$y = \frac{z}{x}$$

darstellen, wobei z dem (konstanten) Steueraufwand entspricht. Der Verlauf im x-y-Diagramm hängt vom Vorzeichen von z ab (s. Abb. 5, Komponente 3).

46 Unter Ausklammerung temporärer Differenzen.

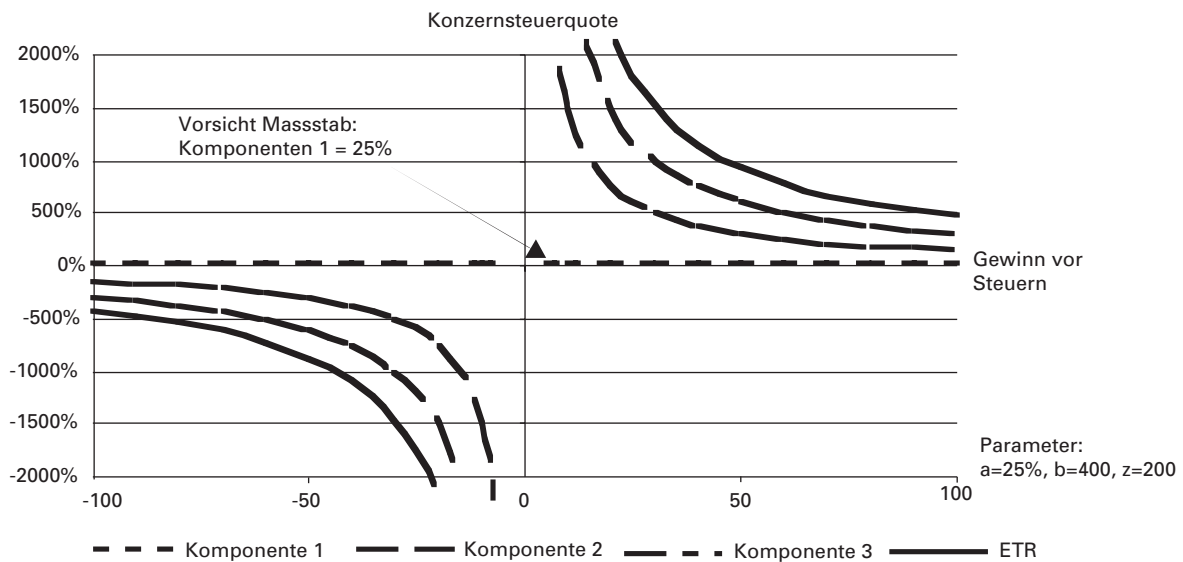
Abb. 5: Die Komponenten der Konzernsteuerquote



Die Komponenten 2 und 3 stellen die Abweichung der Konzernsteuerquote vom Basissatz dar. Sie konvergieren bei einem sehr hohen Gewinn vor Steuern gegen null, sodass sich die Konzernsteuerquote in diesem Fall asymptotisch dem Basissatz annähert.

Die 3 Komponenten können zur Konzernsteuerquote aggregiert werden:

Abb. 6: Aggregierte Komponenten der Konzernsteuerquote



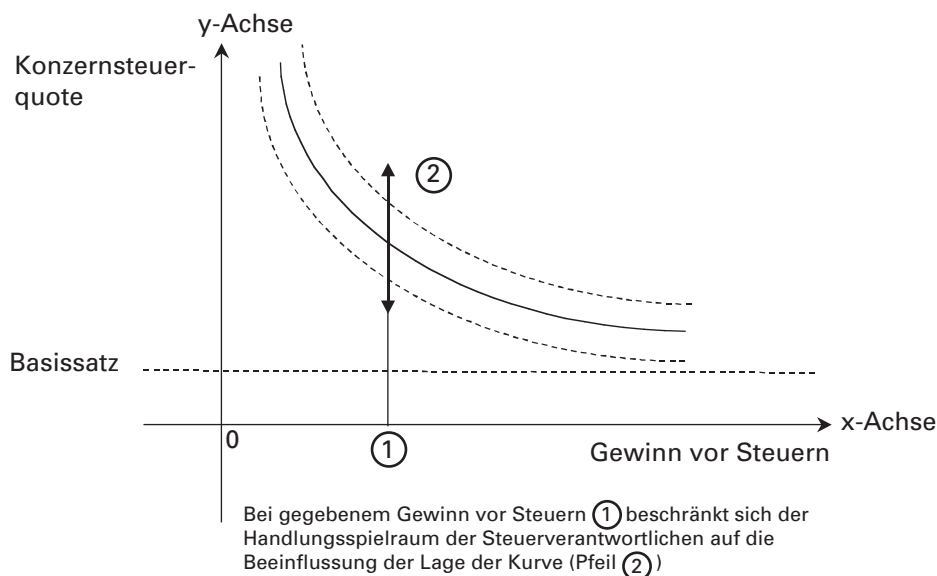
4.2.2 Verlauf der Konzernsteuerquoten-Kurve

Der tatsächliche Verlauf der Konzernsteuerquote ergibt sich also aus der Kombination mehrerer Einflussfaktoren. Die Lage der Kurve wird durch die oben aufgeführten Bestimmungsfaktoren des Steueraufwandes bestimmt. Je höher beispielsweise die nicht abzugsfähigen Aufwände, desto weiter nach aussen verschiebt sich die Kurve im x-y-Diagramm. Die betriebliche Steuerplanung beeinflusst in erster Linie die Lage der Kurve. Welche Konzernsteuerquote resultiert, hängt bei gegebener Lage einer Kurve vom Gewinn vor Steuern ab. Diese Tatsache hat wichtige Implikationen für die betriebliche Steuerplanung, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

4.2.3 Konsequenz für die Steuerplanung

Es darf nicht das Ziel sein, kurzfristig die absolute Höhe der Konzernsteuerquote zu verändern (Bewegung entlang einer gegebenen Kurve). Vielmehr muss die Kurve durch eine positive Beeinflussung der Bestimmungsfaktoren nach innen verschoben werden (vgl. Pfeil in Abb.7). Die Kenntnis der kurzfristigen und langfristigen Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote ist dabei von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche betriebliche Steuerplanung. Es ist durchaus möglich, dass die Kurve sich nach innen verschiebt, die Konzernsteuerquote aber trotzdem ansteigt, weil das Ergebnis vor Steuern gesunken ist. Deshalb sind ein einfacher Vergleich von Konzernsteuerquoten auch nur bedingt aussagekräftig und der Handlungsspielraum der Steuerverantwortlichen beschränkt.

Abb. 7: Handlungsspielraum der Steuerverantwortlichen bei gegebenem Gewinn vor Steuern



4.3 Vorzeichen der Konzernsteuerquote

4.3.1 Konstellationen

Das Vorzeichen der Konzernsteuerquote hängt vom Vorzeichen der beiden Grössen im Zähler und Nenner ab; je nach Konstellation resultiert eine positive oder eine negative Konzernsteuerquote:

Vorzeichen der Konzernsteuerquote

	Steuer- aufwand	Steuer- ertrag
Gewinn vor Steuern	+	-
Verlust vor Steuern	-	+

Falls beispielsweise die Steuern auf einem Verlust aktiviert werden können, resultieren ein Steuerertrag und somit eine positive Konzernsteuerquote. In diesem Fall ist eine hohe Konzernsteuerquote natürlich ein gutes Zeichen. Riedweg⁴⁷ hat die prozentuale Steuerbelastung für Gesellschaften mit Vorsteuerverlusten nicht berechnet.

Die Interpretation einer Konzernsteuerquote gestaltet sich jedoch vor allem dann schwierig, wenn sie ein negatives Vorzeichen aufweist.

47 Vgl. RIEDWEG, Steuerplanung, S. 187.

4.3.2 Aussagekraft

Herzig mahnt zur Vorsicht bei der Interpretation von negativen Konzernsteuerquoten. Es müsse geklärt werden, «ob überhaupt ein sinnvoller sachlicher Zusammenhang zwischen Zähler- und Nennergrösse besteht und ob nicht zunächst eine Bereinigung um Verzerrungen notwendig erforderlich (sei)»⁴⁸. Ein mechanischer Umgang mit der Kennziffer Konzernsteuerquote sei gefährlich und daher höchste Vorsicht geboten.

Eine vertiefte Analyse der beiden Konstellationen, die zu einem negativen Verhältnis von Steueraufwand und Vorsteuergewinn führen können, zeigt jedoch, dass trotz des ungewohnten Vorzeichens Aussagen möglich sind. Ein mechanischer Umgang mit der Konzernsteuerquote ist immer gefährlich; es wäre jedoch ein Trugschluss zu meinen, nur eine Konzernsteuerquote zwischen 20% und 40% lasse eine Aussage über die betriebliche Steuerplanung zu. Eine zentrale Aufgabe der Konzernsteuerverantwortlichen ist es gerade, langfristige Trends und die ausserordentlichen Einflüsse – Ausreisser vom Trend – getrennt offen zu legen und so die Konzernsteuerquote zu erklären.

4.3.2.1 Gewinn vor Steuern in Verbindung mit Steuerertrag

Eine Situation mit Gewinnen vor Steuern in Verbindung mit Steuerertrag kann langfristig nicht stabil sein. Entweder handelt es sich beim latenten Steuerertrag um Vorjahreskorrekturen, eine Art Fehlerkorrektur also, oder der Steuerertrag resultiert aus einer Konstellation von hohen Gewinnen in einem Niedrigsteuerland und Verlusten in einem Hochsteuerland, sodass der Ertrag aus der Aktivierung der Steuern auf den Verlusten den laufenden Steueraufwand übersteigt und deshalb eine negative Konzernsteuerquote resultiert. Im Extremfall, in dem sämtliche Gewinne in Steuerparadiesen anfallen, nähert sich der Basissatz im x-y-Diagramm der x-Achse an, d.h., er tendiert gegen null. Der Konzernsteuersatz tendiert in diesem Fall ebenfalls gegen null und kann keine negativen Werte annehmen.

4.3.2.1.1 Vorjahreskorrekturen

Vorjahreskorrekturen können sowohl im Zusammenhang mit laufenden als auch mit latenten Steuern anfallen. Ein laufender Steuerertrag ist beispielsweise infolge einer Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern, die nicht aktiviert waren, möglich oder aber durch die Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen für laufende Steuern, z.B. durch den Abschluss einer Steuerrevision.

Das Auftreten eines latenten Steuerertrages ist beispielsweise infolge einer nachträglichen Aktivierung von Steuern auf Vorjahresverlusten oder Steueranrechnungsgutschriften (infolge verbesserter Zukunftsaussichten) oder einer Neubewertung bestehender latenter Steuern infolge Steuersatz- oder Steuergesetzänderungen möglich.

4.3.2.1.2 Hohe Gewinne in einem Niedrigsteuerland und Verluste in einem Hochsteuerland

Diese Konstellation kann langfristig nicht zu einem jährlich wiederkehrenden Steuerertrag führen. Die Steuern auf den Verlusten dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen aktiviert werden (vgl. hierzu Abschn. 3.1.2, 3.2.2 und 3.3). Wenn die Gesellschaft im Hochsteuerland langfristig Verluste erleidet, sind die Anforderungen an eine Aktivierung wohl nicht mehr erfüllt.

Es gibt somit kaum Gründe, die bei einem positiven Ergebnis vor Steuern langfristig zu einem Steuerertrag führen. Die genannten Möglichkeiten stehen darüber hinaus nur indirekt in einem Zusammenhang mit dem Ergebnis vor Steuern. Eine Abbildung auf der Kurve ist daher nicht sinnvoll.

4.3.2.1.3 Aussagekraft

In erster Linie sind es also ausserordentliche Ereignisse, die zu einer Konstellation von positivem Vorsteuerergebnis und Steuerertrag führen. Trotzdem beinhaltet dieser Fall Hinweise auf eine positive Entwicklung. Beispielsweise ist eine nachträgliche Aktivierung von Steuern auf Verlustvorträgen ein Zeichen dafür, dass sich die Ertragslage gebessert hat. Oder im anderen dargestellten Fall⁴⁹ ein Hinweis darauf, dass die Gesellschaft in der Lage ist, ihre Gewinne an steuerlich attraktiven Standorten anfallen zu lassen. Resultiert der Steuerertrag jedoch beispielsweise aus Steuersatzänderungen, erlaubt die negative Konzernsteuerquote keine Aussagen über die langfristige Entwicklung; sie erklärt primär eine ausserordentliche Situation.

4.3.2.2 Verlust vor Steuern in Verbindung mit einem Steueraufwand

Bei dieser Konstellation handelt es sich um den umgekehrten Fall von Abschn. 4.3.2.1. Ein Verlust vor Steuern in Verbindung mit einem Steueraufwand kann analog zum vorangehenden Fall die Folge von Gewinnen in einem Hochsteuerland und Verlusten in einem Niedrig-

48 Vgl. HERZIG, Gestaltung der Konzernsteuerquote, S. 83.

49 Vgl. Abschn. 4.3.2.1.2.

steuerland sein. Möglich ist analog zu oben auch, dass Steuern auf Verlusten nicht aktiviert werden können, da die Zukunftsaussichten düster sind. Auch hier kann infolge von Steuersatz- oder Steuergesetzänderungen schliesslich ein Steueraufwand infolge der Neubewertung der latenten Steuern resultieren.

4.4 Beeinflussbare vs. nicht beeinflussbare Bestimmungsfaktoren

4.4.1 Übersicht

In den Abschn. 4.1 und 4.2 wurde aufgezeigt, dass die Konzernsteuerquote in drei Bestandteile zerlegt werden kann (vgl. hierzu die hergeleitete Formel im Kasten, Abschn. 4.2.1):

1. anwendbarer Steuersatz (Basissatz);
2. Steuereffekte infolge Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage⁵⁰ vom Gewinn vor Steuern;
3. Steuereffekte unabhängig vom anwendbaren Steuersatz und vom Gewinn vor Steuern.

Eine Optimierung der Konzernsteuerquote kann über alle drei Bestandteile erfolgen. Für die Steuerverantwortlichen einer Unternehmung sind dabei die beeinflussbaren Elemente von Interesse. Sie helfen einerseits bei der Ausgestaltung einer wertmaximierenden betrieblichen Steuerplanung und dienen andererseits als potenzielle Leistungsindikatoren für die Steuerverantwortlichen.

In der Berichterstattung über Steuern wird bis anhin nur spärlich auf die Unterschiede zwischen beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Bestimmungsfaktoren eingegangen⁵¹.

4.4.2 Beeinflussung des Basissatzes

Der Basissatz, d.h. der erwartete Steuersatz eines Konzerns, entspricht dem gewichteten durchschnittlichen Gewinnsteuersatz⁵² sämtlicher Ländergesellschaften⁵³.

Langfristig gesehen haben die Steuerverantwortlichen natürlich viele Einflussmöglichkeiten. Neben der Mitsprache bei Standortentscheidungen und der Wahl und Ausgestaltung der Rechtsform von einzelnen Gesellschaften sollte im Rahmen einer strategischen Steuerplanung auch die Gestaltung der Finanzstruktur unter Einbezug der Steuerverantwortlichen getroffen werden.

Kurzfristig nicht beeinflussbar ist der durchschnittliche gewichtete Gewinnsteuersatz für alle Einheiten des Konzerns. Dieser hängt von den Möglichkeiten ab, Er-

träge in steuerlich privilegierten Gesellschaften anfallen zu lassen. Damit kann eine nachhaltige Verschiebung der Kurve nach innen erzielt werden.

Nicht beeinflussbar durch die Steuerverantwortlichen sind Steuersatz- oder Gesetzesänderungen, die ihrerseits natürlich ebenfalls zu einer Veränderung des Basissatzes führen können.

4.4.3 Steuereffekte infolge Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern

Folgende Positionen der Überleitungsrechnung sind auf Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern zurückzuführen:

- steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen;
- steuerfreie oder zu unterschiedlichen Steuersätzen besteuerte Erträge;
- nicht rückforderbare Quellensteuern auf zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnen;
- nicht abgegrenzte aktive latente Steuern auf Verlusten oder neuen temporären Differenzen des laufenden Jahres;
- Wertberichtigungen oder nachträgliche Aktivierung latenter Steuern auf Steuervorträgen und temporären Differenzen resp. Realisierung von nicht aktivierten latenten Steuern im laufenden Jahr;
- Wirkung von Steuersatzänderungen auf bilanzierten latenten Steuern;
- Wertberichtigungen von passiven latenten Steuern aufgrund steuerfreier Desinvestitionen.

Diese Aufstellung liefert Hinweise auf die Ansatzpunkte für ein wertmaximierendes Management der Konzernsteuerquote. Die aufgeführten Positionen beeinflussen die Lage der Konzernsteuerquote entscheidend mit. Eine erfolgreiche betriebliche Steuerplanung strebt eine Minimierung derjenigen Faktoren, die zu einer Verschlechterung der Konzernsteuerquote führen, resp. eine maximale Ausnutzung von Positionen, die eine Optimierung der Konzernsteuerquote zur Folge haben, an. Zentral dafür sind zwei Punkte.

Erstens muss den Steuerverantwortlichen das entsprechende Datenmaterial zur Verfügung stehen. Besonders Gesellschaften, die nicht nach internationalen Konzernrechnungslegungsstandards abschliessen – und daher weniger umfangreichen Offenlegungsvorschriften unterstehen – bekunden oft Mühe, ihre Steuerposition bis

50 Unter Ausklammerung temporärer Differenzen.

51 Vgl. bspw. KRÖNER/BENZEL, Konzernsteuerquote, oder HERZIG, Gestaltung der Konzernsteuerquote.

52 Gewichtet nach dem Ergebnis der einzelnen Ländergesellschaften.

53 Vgl. den erwarteten Steuersatz in der Überleitungsrechnung.

ins Detail aufzuschlüsseln, da ihnen von den Ländergesellschaften nicht genügend Daten zur Verfügung gestellt werden.

Der zweite zentrale Punkt ist, dass die Steuerverantwortlichen über das Zusammenspiel von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote Bescheid wissen und somit Ansatzpunkte für eine Optimierung bereit stehen.

Für die Lage der Kurve und somit für eine Optimierung der Konzernsteuerquote bedeutsam ist beispielsweise, in welchem Ausmass Verlustvorträge zur Verrechnung mit Gewinnen verwendet werden können. Ein anderer Einflussfaktor ist die Möglichkeit der Sicherung von Steueranrechnungsbeträgen und von aktiven latenten Steuern durch Steuergestaltung.

4.4.4 Vom anwendbaren Steuersatz und vom Gewinn vor Steuern unabhängige Steuereffekte

Subventionsbeiträge, die pauschal in der Form einer Reduktion der Gewinnsteuer ausgerichtet werden, können als Beispiel für vom anwendbaren Steuersatz und vom Gewinn vor Steuern unabhängige Steuereffekte genannt werden. Generell muss es sich um Pauschalbeträge handeln, die als Gewinnsteuern gelten, aber vom laufenden Gewinn vor Steuern unabhängig sind, beispielsweise also auch bestimmte Minimalsteuern.

4.4.5 Die wichtigsten Bestimmungsfaktoren

Zusammenfassend können die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote wie folgt gruppiert werden.

Durch Steuerverantwortliche beeinflussbar:

- Minimierung der Nichtabziehbarkeit von Aufwänden
- langfristiges Ergebnis (Struktur des Unternehmens, Finanzierung, Transfer Pricing etc.)
- Nutzung steuerlicher Subventions- und Lenkungsbeiträge
- Nutzung von Steueranrechnungsbeträgen
- Nutzung von Verlustvorträgen
- Sicherung der Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern
- angemessenes «steuerliches Risikomanagement» und Bildung sachgerecht bemessener Steuerrückstellungen

Durch Steuerverantwortliche nicht oder kaum beeinflussbar:

- Steuersätze, Steuergesetze
- kurzfristiges operatives Ergebnis
- ausserordentliche Ereignisse (z.B. notwendige Bildung von Rückstellungen)

5 Konzernsteuerquote als Messgrösse der Steuerplanung

5.1 Gegenstück zur Cashflow-orientierten Steuerpolitik⁵⁴

Die Orientierung der betrieblichen Steuerplanung an einer langfristigen Optimierung der Konzernsteuerbelastung stellt eine Erweiterung der klassischen betrieblichen Steuerpolitik dar.

Letztere ist Cashflow-orientiert und versucht, durch eine gezielte Nutzung von Wahlrechten und Spielräumen Aufwendungen zeitlich vorzuziehen und somit den Cashflow nach hinten zu verschieben. Werden jedoch latente Steuern berücksichtigt, reagiert die Konzernsteuerquote nicht auf eine rein zeitliche Verlagerung steuerlicher Ergebnisse⁵⁵. Die zeitliche Verlagerung hat dann nur noch einen – jedoch ebenfalls erwünschten – Cashflow-Effekt, der insbesondere für Unternehmen, welche Schulden abbauen müssen, von überragender Bedeutung ist.

5.2 Konzernsteuerquote als Value Driver

Die Konzernsteuerquote ist von strategischer Bedeutung für jedes Unternehmen: Obwohl verschiedene Unternehmensbewertungsmethoden und -vergleiche zu einem erheblichen Teil auf dem Gewinn vor Zinsen und Steuern basieren, hat die Steuerbelastung eines Unternehmens ebenfalls Einfluss auf seinen Wert (beispielsweise bei der discounted-cashflow-Methode) – direkt, Cashflow-wirksam durch die laufenden Steuern, indirekt durch die durchschnittlichen Kapitalkosten. Die Konzernsteuerquote als Werttreiber hat mit der konjunkturellen Abkühlung der letzten Jahre an Bedeutung gewonnen: In einer Phase erheblicher Gewinnschwankungen (zurzeit oft -einbrüchen) ist es zentral, Veränderungen erklären zu können und die beeinflussbaren Faktoren der Konzernsteuerquote zu kennen und allenfalls anzupassen.

Für den Steuerverantwortlichen, resp. die Finanzverantwortlichen generell, ist dabei die Berichterstattung zentral⁵⁶. Der Ausweis der Konzernsteuerquote sowie die

54 Vgl. HERZIG/DEMPFLE, Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb, S. 4.

55 Vgl. kompensatorischer Effekt, Abschn. 2.2.4.

56 Bezüglich Anforderungen an die Qualität des Finanzberichtes vgl. auch BEHR ET AL., Accounting, Controlling und Finanzen, S. 20 ff.

Angaben im Anhang der Jahresrechnung dienen primär zur Erklärung der aktuellen Situation. Langfristig möchte man selbstverständlich einen positiven Trend zeigen können, kurzfristig will man Ausreisser erklären können. Für den Investor bzw. den Analysten (als fachlich versierten Vertreter des Investors) stellt sich das Problem, die Konzernsteuerquote richtig zu interpretieren; dabei helfen plausible Erläuterungen in der periodischen Berichterstattung.

5.3 Vor- und Nachteile der Konzernsteuerquote als Messgrösse

5.3.1 Vorteile

- Die Konzernsteuerquote fasst die gesamte steuerliche Situation einer Unternehmung in einer Grösse zusammen.
- Zusammen mit den offen zu legenden Informationen im Anhang der Jahresrechnung bietet die Konzernsteuerquote Ansatzpunkte für Verbesserungen der betrieblichen Steuerplanung. Sie dient gleichermaßen auch dem Steuercontrolling.
- Rein zeitliche Verschiebungen von Cashflows haben keinen Einfluss auf die Konzernsteuerquote. Eine nachhaltige Steuerplanung dagegen hat einen direkten Einfluss auf die Konzernsteuerquote.
- Die Erläuterungen im Anhang der Jahresrechnung ermöglichen es den Steuerverantwortlichen, langfristige Trends und Ausreisser gesondert auszuweisen. Gleichzeitig können die nicht beeinflussbaren Einflussfaktoren aufgeführt werden. Dies ermöglicht es den Analysten und Investoren, sich ein von externen Einflüssen abstrahierendes Bild der betrieblichen Steuerplanung einer Unternehmung zu machen.

5.3.2 Nachteile

- Die Konzernsteuerquote als Summe verschiedener Komponenten ist eine sehr komplexe Grösse. Sie ist auf den ersten Blick relativ schwer verständlich und kann daher leicht missverstanden werden. Der Vergleich von Konzernsteuerquoten verschiedener Gesellschaften ist heikel. Die Erläuterungen und Angaben in der Jahresrechnung sind zentral.
- Die Konzernsteuerquote ist eine vergangenheitsbezogene Grösse. Sie erklärt den Steueraufwand einer abgeschlossenen Geschäftsperiode. Sie liefert jedoch keine Aussagen über den Anfall laufender oder latenter Steuern – und somit keine Angaben betreffend zukünftiger Cashflows.
- Eine Cashflow-orientierte Steuerplanung kann durch die Konzernsteuerquote als Messgrösse für die betriebliche Steuerplanung nicht abgebildet werden.

- Die Konzernsteuerquote berücksichtigt nur Gewinnsteuern. Sie liefert damit ein unvollständiges Bild der gesamten Steuerbelastung einer Unternehmung.

5.4 Würdigung

Die Konzernsteuerquote kann als Summe von drei verschiedenen Komponenten betrachtet werden: des Basissteuersatzes, der Steuereffekte infolge Abweichungen der Steuerbemessungsgrundlage vom Gewinn vor Steuern sowie der Steuereffekte, die unabhängig sind vom anwendbaren Steuersatz und vom laufenden Gewinn vor Steuern. Kenntnisse über die einzelnen Bestimmungsfaktoren dieser Komponenten und ihre Beeinflussbarkeit sind zentral für eine erfolgreiche Steuerplanung.

Die Steuerbelastung ist als bedeutender Faktor der Unternehmensbewertung anerkannt. Die Beurteilung der Konzernsteuerquote einer Unternehmung kann jedoch immer nur im Kontext mit den Erläuterungen im Anhang erfolgen. Für die Beurteilung der Konzernsteuerbelastung ist es wichtig, in welchem Ausmass eine Unternehmung die beeinflussbaren Bestimmungsfaktoren der Konzernsteuerquote steuert. Nur eine derart interpretierte Konzernsteuerquote ist für Unternehmen und Investoren eine hilfreiche Grösse und gibt Aufschluss über die Effizienz der Steuerplanung eines Konzerns.

Literatur

- ACHLEITNER ANN-KRISTIN/BEHR GIORGIO, International Accounting Standards, Ein Lehrbuch zur internationalen Rechnungslegung, 3. A., München 2003 (zit.: International Accounting Standards)
- BAETGE JÖRG/KIRSCH HANS-JÜRGEN/THIELE STEFAN, Konzernbilanzen, 6. A., Düsseldorf 2002 (zit.: Konzernbilanzen)
- BAUMANN KIRSTEN F., Steuerabgrenzung, in: Karlheinz Küting et al. (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Stuttgart 1998, S. 1595 ff. (zit.: Steuerabgrenzung)
- BEHR GIORGIO ET AL., Accounting, Controlling und Finanzen – Einführung, München/Wien 2002 (zit.: Accounting, Controlling und Finanzen)
- BORN KARL, Rechnungslegung international: Konzernabschlüsse nach IAS, US-GAAP, HGB und EG-Richtlinien, 2. A., Stuttgart 1999 (zit.: Rechnungslegung international)

- COENENBERG ALFRED G., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerliche und internationale Grundsätze, 18. A., Landsberg/Lech 2001 (zit.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse)
- COTTING RENÉ, Rechnungslegung von latenten Ertragsteuern im Konzernabschluss nach einem True-and-fair-View, Schriftenreihe der Treuhand-Kammer, Bd. 168, Zürich 2000 (zit.: Rechnungslegung von latenten Ertragsteuern im Konzernabschluss nach einem True-and-fair-View)
- DUSEMOND MICHAEL/KESSLER HARALD, Rechnungslegung kompakt: Einzel- und Konzernabschluss nach HGB mit Erläuterung abweichender Rechnungslegungspraktiken nach IAS und US-GAAP: Lehrbuch mit Fallstudien zur Bilanzpolitik, 2. A., München/Wien 2001 (zit.: Rechnungslegung kompakt)
- GLANZ STEPHAN, Latente Steuern in der Konzernrechnung, in ST 1998, S. 783 ff.
- GRÜNBERGER DAVID/GRÜNBERGER HERBERT, IAS und US-GAAP 2002/2003: ein systematischer Praxis-Leitfaden, Berlin 2002 (zit.: IAS und US-GAAP 2002/2003)
- GRÜSKE KARL-DIETER/RECKTENWALD HORST CLAUS, Wörterbuch der Wirtschaft, Kröner, 12. A., Stuttgart 1995 (zit.: Wörterbuch der Wirtschaft)
- HAYN SVEN/WALDERSEE GEORG GRAF, IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich: synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 3. A., Stuttgart 2002 (zit.: IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich)
- HERZIG NOBERT, Gestaltung der Konzernsteuerquote – eine neue Herausforderung für die Steuerberatung, in Die Wirtschaftsprüfung, Sonderheft 2003 (zit.: Gestaltung der Konzernsteuerquote)
- HERZIG NORBERT/DEMPFLE URS, Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb, in DB 2002, S. 1 ff. (zit.: Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb)
- HÖHN ERNST, Internationale Steuerplanung, Eine Einführung in die Steuerplanung für internationale Unternehmen mit Bezug zur Schweiz, Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bd. 79, Bern u.a. 1996 (zit.: Internationale Steuerplanung)
- HÖHN ERNST/WALDBURGER ROBERT, Steuerrecht Bd. II, Steuern bei Vermögen, Erwerbstätigkeit, Unternehmen, Vorsorge, Versicherung, 9. A., Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bd. 8, Bern u.a. 2002
- KRÖNER MICHAEL/BENZEL UTE, Konzernsteuerquote – Die Ertragssteuerbelastung in der Wahrnehmung durch die Kapitalmärkte, in: Kessler/Kröner/Köhler, Konzernsteuerrecht Organisation – Recht – Steuern, Verlag C.H. Beck, München 2002 (zit.: Konzernsteuerquote)
- KÜTING KARLHEINZ ET AL. (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Stuttgart 1998
- Wertorientierte Konzernführung: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, Stuttgart 2000
- LOITZ RÜDIGER/RÖSSEL CARSTEN, Die Diskontierung von latenten Steuern, in DB 2002, S. 645 ff. (zit.: Diskontierung von latenten Steuern)
- MEYER CONRAD, Konzernrechnung, Theorie und Praxis des konsolidierten Abschlusses, Schriftenreihe der Treuhand-Kammer, Bd. 122, 3. A., Zürich 2000 (zit.: Konzernrechnung)
- MÜLLER EBERHARD, Die Bilanzierung latenter Steuern nach US-GAAP, IAS und HGB, in: Karlheinz Küting/Claus-Peter Weber (Hrsg.), Wertorientierte Konzernführung – Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, Stuttgart 2000, S. 186 ff.
- RIEDWEG PETER, Steuerplanung: Ein Vergleich schweizerischer Konzerne, in ST 1995, S. 186 ff. (zit.: Steuerplanung)
- SCHILDBACH THOMAS, US-GAAP, amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundsätze, 2. A., München 2002 (zit.: US-GAAP)

Rechnungslegungsstandards und -vorschriften

IAS International Accounting Standards, www.iasc.org.uk

IFRS International Financial Reporting Standards, www.iasc.org.uk

Regulation S-X, 17 Code of Federal Regulations 210

Swiss GAAP FER Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Fachkommission für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Zürich 2002

US GAAP United States Generally Accepted Accounting Principles, www.cpaclass.com/gaap

SFAS Statement of the Financial Accounting Standards Board (Zusammenfassung der statements: www.fasb.org/st)